

EMPFEHLUNG

2022/22-VIII

9. November 2023

Die Clearingstelle EEG|KWKG empfiehlt, die Fragen des Empfehlungsverfahrens 2022/22-VIII

„Kostentragung beim Netzanschluss von EEG-Anlagen“

wie folgt zu beantworten:

- 1. Der Netzanschluss von EEG-Anlagen richtet sich nach § 8 EEG 2021¹. Diese Vorschrift ist auch dann anwendbar, wenn – wie z. B. bei Anlagen von insgesamt höchstens 30 kW im Anwendungsbereich von § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 – der Anschluss der EEG-Anlage an einen bereits bestehenden Anschluss zur Entnahme von Elektrizität i. S. d. NAV² stattfindet (Abschnitt 2.2; zur Anwendbarkeit der NAV s. Leitsatz Nr. 12).**
- 2. Der Netzverknüpfungspunkt i. S. v. § 8 Abs. 1 EEG 2021 befindet sich im Falle des Anschlusses von EEG-Anlagen auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss zur Entnahme von Elektrizität i. d. R. im (Haus-) Anschlusskasten auf dem Grundstück (i. d. R. anlagenseitig vor der (Haus-) Anschlusssicherung) (Abschnitt 2.3).**
- 3. Die notwendigen Kosten i. S. d. § 16 Abs. 1 EEG 2021 umfassen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss der EEG-Anlage an den Netzverknüpfungspunkt i. S. d. EEG. Dies sind grundsätzlich Kosten für diejenigen Handlungen und technischen Einrichtungen bzw. Betriebsmittel, die erforderlich sind, damit eine EEG-Anlage Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen kann (Abschnitt 3.1).**

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 24.12.2022 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

²Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) v. 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung v. 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/nav>.

4. **Keine von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern zu tragende notwendige Kosten des Anschlusses i. S. d. § 16 Abs. 1 EEG 2021 sind**
- (a) diejenigen Kosten, die dem Netzbetreiber für die Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung sowie bei der Bearbeitung eines Netzanschlussbegehrens gemäß § 8 Abs. 5 und 6 EEG 2021 entstehen (Rn. 47) sowie**
 - (b) Kosten, die Netzbetreibern durch den administrativen Aufwand des Netzanschlusses, insbesondere**
 - i. durch das IT-seitige Einpflegen einer EEG-Anlage oder**
 - ii. die Prüfung von Unterlagen nach § 10 Abs. 2 EEG 2021 entstehen (Abschnitt 3.2).**
 - (c) Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch des Netzbetreibers auf Kostenersatz für einen erhöhten administrativen Aufwand besteht und woraus dieser herzuleiten ist, bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls (Rn. 56 ff.).**
5. **Im Rahmen einer Gesamtschau sind für die Zuordnung von Maßnahmen zum Netzanschluss i. S. d. § 8 EEG 2021 mit der Folge der Kostentragung für diese Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 durch die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber folgende Kriterien maßgeblich (Abschnitt 3.3):**
- Die Maßnahme findet von der Anlage aus gesehen vor dem Netzverknüpfungspunkt i. S. d. EEG (i. d. R. anlagenseitig vor der Hausanschlusssicherung) statt.**
 - Die umgesetzte Maßnahme (z. B. Installation eines technischen Betriebsmittels) findet am Eigentum der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber statt bzw. befindet sich in deren Eigentum.**
 - Die Maßnahme dient funktional dem Anschluss der EEG-Anlage an das Netz und nicht funktional dem Betrieb des Netzes.**
6. **Notwendige Kosten des Anschlusses i. S. v. § 16 Abs. 1 EEG 2021 sind u. a. Kosten für**
- das Verlegen der Leitung von der EEG-Anlage bis zum Netzverknüpfungspunkt, einschließlich Anmuffen bzw. Anklemmen von Leitungen, die Strom aus der EEG-Anlage führen,**

- **notwendige Einrichtungen i. S. d. § 10 Abs. 2 EEG 2021 einschließlich deren Installation,**
- **das Lösen von Plomben und Wiederverplomben am Sicherungs-/ bzw. Zählerkasten,**
- **das (Spannungs-)Freischalten und Wiederauslösen am Sicherungs- bzw. Zählerkasten (Rn. 68 f.).**

7. In der Regel nicht notwendige Kosten des Anschlusses i.S.v. § 16 Abs. 1 EEG 2021 sind Kosten für

- **Arbeiten an der Hausanschlussleitung,**
- **Arbeiten an den Hausanschlusssicherungen,**
- **das Lösen der Plombe und Wiederverplomben an der Hausanschlusssicherung (Rn. 70 ff.).**

8. Wenn ein fachkundiger Dritter i. S. v. § 10 Abs. 1 EEG 2021 vom Anlagenbetreiber mit dem Anschluss der EEG-Anlage beauftragt wird, der Netzbetreiber *nicht* beim Netzanschluss anwesend ist und dieser auch sonst keine notwendigen Maßnahmen des Netzanschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 vornimmt, kann der Netzbetreiber Anlagenbetreiberinnen und -betreibern keine Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 in Rechnung stellen (Abschnitt 3.4).

9. Bei Anschluss der EEG-Anlage durch einen fachkundigen Dritten nach § 10 Abs. 1 Alternative 2 EEG 2021 und Anwesenheit des Netzbetreibers beim Netzanschluss (Abschnitt 3.5) gilt im Hinblick auf die Kostentragung nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 Folgendes:

- (a) **Sofern der Netzbetreiber vor Ort für den Netzanschluss notwendige Handlungen durchführt (vgl. Leitsatz Nr. 6), sind die damit in Zusammenhang stehenden Kosten (einschließlich Kosten für Anfahrt und Arbeitszeit vor Ort) auch gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern zu tragen (Rn. 76).**
- (b) **Wenn der Netzbetreiber beim Netzanschluss anwesend ist, jedoch keine für den Netzanschluss notwendigen Handlungen durchführt, haben Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ihm auch keine Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 zu erstatten (Rn. 77 ff.). Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Anwesenheit des Netzbetreibers**

- **allein der Überprüfung der Arbeiten des fachkundigen Dritten oder**
 - **der Durchführung von Handlungen, die keine notwendigen Netzanschlussmaßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 1 EEG 2021 sind (Leitsatz Nr. 7),**
- dient (zur Kostentragung bei Beauftragung des Netzbetreibers durch den Anlagenbetreiber mit nicht notwendigen Netzanschlussmaßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 1 EEG 2021 siehe Leitsatz Nr. 14b).**

10. Bei Anschluss der EEG-Anlage durch den Netzbetreiber nach § 10 Abs. 1 Alternative 1 EEG 2021 gilt im Hinblick auf die Kostentragung Folgendes:

- (a) Der Netzbetreiber kann den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern grundsätzlich gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 die Kosten für all diejenigen Handlungen und technischen Einrichtungen bzw. Betriebsmittel in Rechnung stellen, die erforderlich sind, damit eine EEG-Anlage Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen kann (Leitsatz Nr. 6) einschließlich der Kosten für die Anfahrt und die Arbeitszeit vor Ort.**
- (b) Wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber mit dem Netzbetreiber einen Vertrag über den Anschluss der EEG-Anlage abschließt und darin Kostenregelungen getroffen werden, kann der Netzbetreiber diese Kosten in Rechnung stellen, soweit sie wirksam vereinbart wurden. Zu beachten ist jedenfalls, dass § 7 Abs. 2 EEG 2021 vertragliche Abweichungen vom EEG – und damit auch Abweichungen von der Kostentragungsregelung des § 16 EEG 2021 – nur in engen Grenzen erlaubt (siehe Leitsatz Nr. 14b).**

11. Anlagenbetreiberinnen und -betreiber haben, soweit sie gemäß § 9 EEG 2021 bzw. Vorgängerregelungen verpflichtet sind, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen bzw. die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, die entsprechenden Kosten gemäß § 9 EEG 2021 zu tragen (Abschnitt 4). Dazu im Einzelnen:

- (a) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber haben, um ihre Pflichten nach § 9 EEG 2021 zu erfüllen, das ihrerseits Erforderliche und in ihrer Verantwortungs- und Risikosphäre Liegende zu tun, um – sofern gesetzlich gefordert – den Zugriff des Netzbetreibers auf die technischen Einrichtungen zu ermöglichen. Hierzu gehören neben dem Vorhalten der**

technischen Einrichtungen i. S. v. § 9 EEG 2021 auch deren anlagenseitige Anbindung und Inbetriebnahme.

- (b) Soweit die Funktionsprüfung der technischen Einrichtung nach § 9 EEG 2021 nicht ohne Mitwirkung des Netzbetreibers vorgenommen werden kann – dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Schaltsignal durch den Netzbetreiber gesendet werden muss – fällt dies nicht in die Verantwortungs- und Risikosphäre der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, weshalb die Kosten für diese Mitwirkung des Netzbetreibers im Regelfall nicht von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern zu tragen sind. Auch die (administrative) Einbindung der technischen Einrichtungen nach § 9 EEG 2021 in das System des Netzbetreibers fällt nicht in die Verantwortungs- und Risikosphäre der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, weshalb auch diese Kosten nicht von Letzteren zu tragen sind.
- (c) Ob und unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall ein Anspruch des Netzbetreibers auf Kostenersatz für einen erhöhten administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen i. S. v. § 9 EEG 2021 besteht und woraus dieser herzuleiten ist, bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.
12. Die NAV ist nach derzeitiger Rechtslage trotz § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV auch dann anwendbar, wenn EEG-Anlagen an einen bestehenden Anschluss zur Entnahme von Elektrizität aus einem Niederspannungsnetz i. S. d. NAV angeschlossen werden (Abschnitt 5.1). Beim Anschluss einer EEG-Anlage an einen bestehenden Hausanschluss können Netzbetreiber Anlagenbetreiberinnen und -betreibern jedoch i. d. R. keine Kosten aufgrund einer in der NAV genannten Kostentragungsregelung in Rechnung stellen (Abschnitt 5.2). Im Einzelnen:
- (a) Die Kostentragungsregelung in § 9 Abs. 1 NAV für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses kommt für die verfahrensgegenständlichen Anwendungsfälle grundsätzlich nicht zur Anwendung, da hier der Netzanschluss nach NAV schon hergestellt ist.
- (b) Die Kostentragungsregelung in § 11 NAV (Baukostenzuschüsse) kommt für die verfahrensgegenständlichen Anwendungsfälle grundsätzlich nicht zur Anwendung. Denn soweit aufgrund des Netzanschlusses von

EEG-Anlagen eine Verstärkung des Netzes (Netzausbau) erforderlich ist, treffen die §§ 12, 17 EEG 2021 eine abschließende Regelung.

- (c) Der Anschluss einer EEG-Anlage an die elektrische Anlage vom Netz aus gesehen hinter der Hausanschlusssicherung stellt i. d. R. eine Änderung bzw. Erweiterung der elektrischen Anlage i. S. v. § 13 Abs. 1 NAV dar. § 13 NAV enthält jedoch keine gesonderte Regelung zur Kostentragung, so dass dieser auch keine Anspruchsgrundlage für den Netzbetreiber darstellt. Dies gilt auch für eine etwaige Überwachung der Arbeiten durch den Netzbetreiber gemäß § 13 Abs. 2 Satz 10 NAV.
- (d) Die Erhebung von Kosten(-Pauschalen) gemäß § 14 Abs. 3 NAV für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kommt für die verfahrensgegenständlichen Fälle grundsätzlich nicht zur Anwendung, da hier die elektrische Anlage zu dem Zeitpunkt, an dem die EEG-Anlage angeschlossen werden soll, bereits in Betrieb gesetzt wurde. Das ggf. erforderliche Spannungsfreischalten der elektrischen Anlage im Zuge der Inbetriebnahme einer EEG-Anlage sowie das anschließende Spannungsaufschalten stellen jedenfalls keine Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage nach § 14 NAV mit entsprechender Kostentragungsfolge gemäß § 14 Abs. 3 NAV dar.
- (e) Grundsätzlich sind Netzbetreiber gemäß § 15 NAV zur Überprüfung der elektrischen Anlage berechtigt. § 15 NAV enthält jedoch keine gesonderte Regelung zur Kostentragung, so dass dieser auch keine Anspruchsgrundlage für den Netzbetreiber zur Kostenerhebung im Zuge der Inbetriebnahme einer EEG-Anlage darstellt.
13. **Kostenpauschalen (wie z. B. „Netzanschluss“- oder „Inbetriebsetzungs“-pauschalen), aus denen nicht transparent und eindeutig hervorgeht, welche konkreten Handlungen in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich nicht gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 zulässig. Einzelne Kostenpositionen können allerdings pauschaliert berechnet werden, sofern es sich dabei um notwendige Kosten des Anschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 handelt (Abschnitt 6).**
14. **Eine vertragliche Abweichung dergestalt, dass durch den Netzbetreiber Kosten für den Netzanschluss von EEG-Anlagen in Rechnung gestellt werden, die nicht zu den notwendigen Kosten des Anschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 zählen, ist nur im Rahmen von § 7 Abs. 2 EEG 2021 zulässig. Danach muss die konkrete Vereinbarung im Einzelfall mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, vereinbar sein und darf**

keinen Vertragspartner unangemessen benachteiligen. Dies bedarf regelmäßig einer Prüfung im Einzelfall (Abschnitt 7).

- (a) Gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2021 unzulässige vertragliche Abweichungen sind i. d. R. standardmäßige Abweichungen von den Kostentragsregelungen gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021, vor allem in entsprechenden Formularen oder in den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Netzbetreibers, die für eine Vielzahl von Fällen verwendet werden sollen.
- (b) Gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2021 zulässige vertragliche Abweichungen von § 16 Abs. 1 EEG 2021 dürften dann gegeben sein, wenn Mitwirkungs- oder Überprüfungsbehandlungen des Netzbetreibers zwar nicht nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 notwendig sind, diese jedoch ausdrücklich von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern gewünscht und infolgedessen beauftragt werden. Dies kommt z. B. in Frage,
- wenn zu Dokumentationszwecken, um spätere Konflikte zu vermeiden und um sicherzugehen, dass alles ordnungsgemäß installiert und angeschlossen wurde bzw. um den Inbetriebnahmezeitpunkt festzustellen, die Anwesenheit des Netzbetreibers zwecks Überprüfung von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern gewünscht wird oder
 - wenn im Zuge der Überprüfung der Einhaltung der technischen Vorgaben nach § 10 Abs. 2 EEG 2021 bzw. des § 9 EEG 2021 Mängel festgestellt wurden und der Netzbetreiber von der Anlagenbetreiberin bzw. dem -betreiber mit der Behebung der jeweiligen Mängel beauftragt wird (Rn. 138 f.)

Gliederung

1	Einleitung des Verfahrens	9
2	Einführung	11
2.1	Hintergrund und Verfahrensgegenstand	11
2.2	Anwendbarkeit von § 8 EEG 2021	12
2.3	Netzverknüpfungspunkt i. S. d. EEG beim Anschluss an einen bestehenden Anschluss zur Entnahme von Elektrizität aus einem Niederspannungsnetz	14
3	Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 (Frage 1)	19
3.1	Kosten nach EEG § 16 Abs. 1 EEG 2021 – technische Einrichtungen bzw. Betriebsmittel	19
3.2	Keine Kosten i. S. d. § 16 Abs. 1 EEG 2021 - administrative Kosten	23
3.3	Kosten nach EEG § 16 Abs. 1 EEG 2021 – Abgrenzung Netzanschluss/Netzausbau	26
3.4	Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 bei Anschluss durch fachkundigen Dritten <i>ohne</i> Anwesenheit des Netzbetreibers	29
3.5	Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 bei Anschluss durch fachkundigen Dritten <i>und</i> Anwesenheit des Netzbetreibers	29
3.6	Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 bei Anschluss durch den Netzbetreiber .	33
4	Kostentragung für die Anbindung von technischen Einrichtungen nach § 9 EEG 2021 (Frage 1)	33
5	Kostentragung beim Netzanschluss von EEG-Anlagen nach NAV (Frage 1)	35
5.1	Anwendbarkeit der NAV beim Anschluss von EEG-Anlage	35
5.2	Keine Kostentragung für EEG-Netzanschluss nach NAV	39
6	Kostenpauschalen (Frage 2)	44
7	Zulässigkeit von von § 16 Abs. 1 EEG 2021 abweichenden vertraglichen Regelungen (Frage 3)	45

1 Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG | KWKG hat am 21. September 2022 durch ihre Mitglieder Dr. Mutlak, Richter, Todorovic³ und ihre Beisitzer Hartmann und Dr. Stark gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensvorschriften (VerfO)⁴ die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zu folgenden Fragen beschlossen:
1. Können Netzbetreiber Kosten für Handlungen bzw. Leistungen im Rahmen des Anschlusses von EEG-Anlagen (z. B. den administrativen Aufwand des Netzanschlussprozesses, Anfahrt, Prüfung vor Ort, operative Kosten der Anbindung, Anbindung von Fernwirktechnik, Arbeitsstunden), die an einen bestehenden Niederspannungsanschluss i. S. d. NAV angeschlossen werden und über diesen voll- oder in Überschuss einspeisen, gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 oder sonstiger Rechtsgrundlagen in Rechnung stellen, wenn der Anschluss
 - (a) durch den Netzbetreiber oder
 - (b) durch einen fachkundigen Dritten hergestellt wird und
 - i. der Netzbetreiber der Anschlussherstellung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021 (n. F.) beiwohnt bzw.
 - ii. der Netzbetreiber der Anschlussherstellung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021 (n. F.) nicht beiwohnt?
 2. Bejahendenfalls: Können die Kosten auch pauschal in Rechnung gestellt werden? Wenn ja, welche?
 3. Falls durch den Netzbetreiber Kosten für den Netzanschluss von EEG-Anlagen in Rechnung gestellt werden, die nicht zu den notwendigen Kosten des Anschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 zählen und für die es keine sonstige in Betracht kommende gesetzliche Grundlage gibt: Wie ist es vor dem Hintergrund des § 7 EEG 2021 zu bewerten, wenn die Zahlung dieser Kosten mit dem Netzbetreiber vertraglich vereinbart wurde?

³An die Stelle des Mitglieds Todorovic ist aufgrund seines Ausscheidens aus der Clearingstelle das Mitglied Sobotta getreten.

⁴In der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

- 2 Die Beschlussvorlage für die vorliegende Empfehlung hat gemäß §§ 24 Abs. 5 Verfo i. V. m. dem Geschäftsverteilungsplan der Clearingstelle das Mitglied der Clearingstelle Dr. Mutlak erstellt.
- 3 Die Clearingstelle hatte am 6. Juli 2022 gemäß § 23 Abs. 3 Verfo beschlossen, eine Konsultation zu tatsächlichen Fragen vor Einleitung des Empfehlungsverfahrens durchzuführen.⁵ Die bei der Clearingstelle während der Stellungnahmefrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfo akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Verfo registrierten öffentlichen Stellen hatten bis zum 25. August 2022 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den tatsächlichen Fragen, § 23 Abs. 3 Verfo. Der BEE Bundesverband Erneuerbare Energien e. V., der Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg e. V. (WBW) sowie der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. haben fristgemäß ihre Stellungnahmen zur Konsultation eingereicht.⁶
- 4 Zu den Fragen des am 21. September 2022 eingeleiteten Empfehlungsverfahrens haben die bei der Clearingstelle während der Stellungnahmefrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfo akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Verfo registrierten öffentlichen Stellen bis zum 24. Oktober 2022 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten, § 24 Abs. 1 Verfo. Der BEE Bundesverband Erneuerbare Energien e. V., die Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. haben fristgemäß ihre Stellungnahmen eingereicht.⁷ Gemäß § 81 Abs. 2 EEG 2023⁸ hat die Clearingstelle zudem die BNetzA um eine ergänzende Stellungnahme gebeten.⁹

⁵Der Konsultationsbeschluss sowie der Verlängerungsbeschluss sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII>.

⁶Alle Stellungnahmen zur Konsultation sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII>.

⁷Der Einleitungsbeschluss des Empfehlungsverfahrens sowie alle Stellungnahmen sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII>.

⁸Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 03.08.2023 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze v. 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe>.

⁹Die ergänzende Stellungnahme der BNetzA ist abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII>.

2 Einführung

2.1 Hintergrund und Verfahrensgegenstand

- 5 Der Empfehlung voraus gingen zahlreiche Anfragen an die Clearingstelle, ob Netzbetreiber eine Inbetriebnahmegebühr bzw. eine Netzanschlussgebühr von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern erheben dürfen. Letzteres umfasste insbesondere die Frage, inwieweit auch Kostentragungsregelungen der NAV beim Anschluss von EEG-Anlagen vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV Anwendung finden.
- 6 Gegenstand des Empfehlungsverfahrens sind Kosten, die Netzbetreiber beim Netzanschluss von EEG-Anlagen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern in Rechnung stellen. Dabei wird vorausgesetzt, dass vorab bereits der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt gemäß § 8 Abs. 1, 2, 3 EEG 2021 ermittelt, gewählt oder zugewiesen wurde und dies der bestehende Hausanschluss ist.
- 7 Betrachtet werden ausschließlich Anschlüsse von EEG-Anlagen, die an einen bestehenden Niederspannungsanschluss i. S. d. NAV angeschlossen und in Volleinspeisung oder Überschusseinspeisung¹⁰ betrieben werden. Beleuchtet werden soll unter anderem das Verhältnis der Kostenzuordnung des EEG (§§ 12, 16, 17 EEG 2021) zu den Kostenerstattungsregelungen der NAV vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV.
- 8 Nicht in der Empfehlung beantwortet wird die Frage, inwieweit für den Anschluss von EEG-Anlagen an einen bestehenden Anschluss nach NAV das Erfordernis einer Eintragung in ein Installateursverzeichnis gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 NAV gilt¹¹, da dies nicht von den Verfahrensfragen umfasst war.
- 9 Ebenfalls nicht betrachtet werden vorliegend Anschlüsse von EEG-Anlagen direkt an das Netz des Netzbetreibers sowie Anschlüsse von EEG-Anlagen, bei denen zeitgleich die erstmalige Herstellung und Inbetriebsetzung einer elektrischen Anlage i. S. d. NAV erfolgt (bspw. Neubauten). Ebenso nicht beantwortet wird die Frage, inwieweit bei einer gleichzeitigen Anmeldung von Stromverbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpe oder Wallbox) und einer EEG-Anlage im Falle eines erforderlichen Ausbaus der Kapazität des Hausanschlusses die Kostentragungsregelung des EEG (§§ 12, 17 EEG 2021) bzw. der NAV (§§ 9, 11 NAV) anzuwenden sind.

¹⁰Davon sind auch sog. Nulleinspeisungsanlagen umfasst, die üblicherweise als Überschusseinspeisungsanlage verschaltet werden, jedoch keinen Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen.

¹¹Vgl. dazu Stellungnahmen des BDEW, S. 7 f., der BNetzA, S. 1 f. und des BEE, S. 4 ff.

- 10 Nicht Gegenstand des vorliegenden Empfehlungsverfahrens sind schließlich Kosten, die dem Messstellenbetrieb zuzuordnen sind, wie bspw. Kosten für die Zählerersetzung.¹²
- 11 In der vorliegenden Empfehlung wird, da sich die Verfahrensfragen aufgrund des Zeitpunkts der Einleitung des Empfehlungsverfahrens auf das EEG 2021 bezogen, lediglich das EEG 2021 zitiert. Die Ausführungen sind jedoch grundsätzlich auch auf das EEG 2023 bzw. dessen Vorgängerfassungen übertragbar, da der Wortlaut der für die Verfahrensfragen relevanten §§ 8, 12, 16 Abs. 1, 17 EEG 2021 im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen im EEG 2023 bzw. zu den Vorgängerregelungen im Wesentlichen nicht verändert hat.

2.2 Anwendbarkeit von § 8 EEG 2021

- 12 Der Netzanschluss von EEG-Anlagen ist grundsätzlich in § 8 EEG geregelt. Dieser ist auch dann anwendbar, wenn der Anschluss der EEG-Anlage nicht direkt an das Netz des Netzbetreibers („Anschluss auf der grünen Wiese“) stattfindet, sondern an einen bestehenden Niederspannungsanschluss zur Entnahme von Elektrizität i. S. d. NAV stattfindet.
- 13 Dass der Anschluss von EEG-Anlagen an einen bestehenden Anschluss i. S. d. NAV von § 8 EEG umfasst ist, ergibt sich bereits aus § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021. Dieser lautet:

„Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.“

- 14 Damit stellt der Anschluss von Anlagen an einen bestehenden Hausanschluss (mithin ein Anschluss i. S. d. NAV) gerade einen Standardfall des EEG dar. Denn für Anlagen bis 30 kW hat der Gesetzgeber in § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 geregelt, dass ein Variantenvergleich zur Bestimmung des gesetzlichen Netzverknüpfungspunktes entfällt und vielmehr unwiderleglich vermutet wird, dass der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt i. S. d. EEG ist.¹³

¹²Zu dieser Frage siehe *Clearingstelle*, Empfehlung v. 22.03.2023 – 2022/15-IX, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/15-IX>

¹³Vgl. dazu *Clearingstelle*, Hinweis v. 20.12.2012 – 2011/23, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2011/23>, Rn. 11, 43. Auch bei Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 30 kW kann Netzverknüpfungspunkt i. S. d. EEG der bestehende Hausanschluss sein, vgl. *Clearingstelle*, Votum v. 18.03.2014 – 2013/51, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2013/51> sowie *Clearingstelle*, Votum v. 10.03.2015 – 2015/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2015/10>

- 15 Dass die vorgenannten Fälle vom Anwendungsbereich des § 8 EEG ausgenommen sein sollten, obgleich sie ausdrücklich dort aufgenommen und geregelt wurden, erscheint fernliegend und widerspricht der Intention des Gesetzes.
- 16 Dagegen spricht auch nicht, dass § 8 EEG 2021 gegenüber dem Betreiber einer Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a oder 24b EnWG¹⁴), eines geschlossenen Verteilernetzes (§ 110 EnWG) oder ähnlicher Gebilde, die kein Netz für die allgemeine Versorgung i. S. v. § 3 Nr. 35 EEG 2021 sind, keinen Anspruch auf Anschluss vermittelt. Der Anspruch des Anlagenbetreibers aus § 8 EEG besteht vielmehr gegenüber dem Netzbetreiber des Netzes für die allgemeine Versorgung.¹⁵
- 17 Dass der Anschluss von EEG-Anlagen an einen bestehenden Anschluss zur Entnahme von Strom vom Gesetzgeber schon frühzeitig als Anwendungsfall des EEG gesehen wurde, ergibt sich auch aus der Begründung zu § 10 Abs. 1 EEG 2000¹⁶, der im Wesentlichen in den §§ 10, 16 EEG 2021 fortgeführt wurde. Die Begründung lautet:

„Die Regelung der Anschlusskosten dient der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und damit der Transparenz und Rechtssicherheit. Soweit zwischen der Anlage und dem abnahmepflichtigen Netz für die allgemeine Versorgung *ein weiteres Netz* vorhanden ist, das nicht der allgemeinen Versorgung dient, so kann dieses für den Anschluss der Anlage im Rahmen des technisch Möglichen genutzt werden. Auf diese Weise werden volkswirtschaftlich unsinnige Kosten vermieden.“¹⁷

¹⁴Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze v. 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/enwg2011>.

¹⁵Soweit in den Kommentaren die Ansicht vertreten wird, dass § 8 EEG nur den direkten Anschluss einer Anlage an das Netz der allgemeinen Versorgung regelt, nicht den mittelbaren Anschluss (vgl. etwa *Woltering*, in: Greb/Boewe (Hrsg.), EEG Kommentar, 12. Aufl. 2021, § 8, Rn. 29; *Altrock*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 46), ist dies so zu verstehen, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber gegenüber dem Betreiber des dem Netz für die allgemeine Versorgung (von der Anlage aus gesehen) vorgelagerten (Kunden-)Netzes keinen Anspruch auf § 8 EEG haben. Der Netzbetreiber des Netzes für die allgemeine Versorgung ist gleichwohl für den Netzanschlussprozess nach §§ 8 i. V. m. 10 EEG zuständig und verpflichtet.

¹⁶Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2004 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes v. 29.03.2000 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.12.2003 (BGBl. I S. 3074), außer Kraft gesetzt durch Art. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), nachfolgend bezeichnet als EEG 2000.

¹⁷BT-Drs. 14/2776, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/275>, S. 24, Hervorhebungen nicht im Original.

- 18 Der Anschluss einer EEG-Anlage innerhalb der elektrischen Anlage eines Anschlussnutzers stellt insoweit einen Anwendungsfall für den Anschluss an „ein weiteres Netz“ dar.
- 19 Davon zu trennen ist jedoch die Frage, inwieweit, auch wenn die Regelungen von §§ 8 ff. EEG 2021 für EEG-Anlagen, die an einen bestehenden NAV-Anschluss angeschlossen werden, anwendbar sind, gleichwohl ggf. bestimmte Regelungen der NAV ergänzend entsprechend anwendbar sind (dazu im Einzelnen Abschnitt 5).

2.3 Netzverknüpfungspunkt i. S. d. EEG beim Anschluss an einen bestehenden Anschluss zur Entnahme von Elektrizität aus einem Niederspannungsnetz

- 20 Der Netzverknüpfungspunkt i. S. v. § 8 Abs. 1 EEG 2021 befindet sich im Falle des Anschlusses von EEG-Anlagen auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss zur Entnahme von Elektrizität i. d. R. im (Haus-)Anschlusskasten auf dem Grundstück; i. d. R. anlagenseitig vor der (Haus-)Anschlussicherung (vgl. Abbildung 1¹⁸). Dies ergibt sich zwar nicht bereits aus dem Wortlaut, jedoch aus der Rechtsprechung des BGH, der systematischen sowie teleologischen Auslegung.

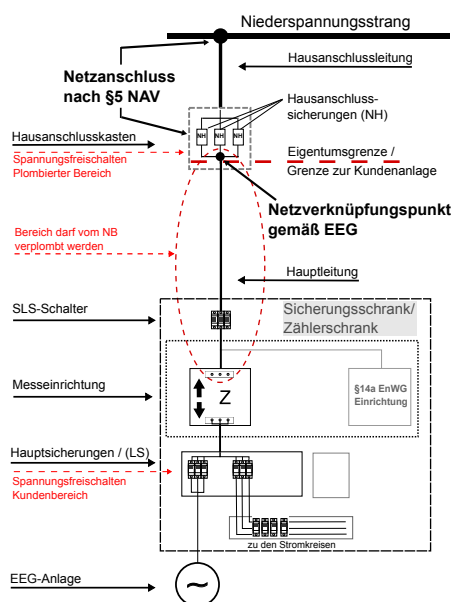


Abbildung 1: Skizze Netzverknüpfungspunkt; SLS-Schalter: Selektiver Leistungsschutzschalter, NH-Sicherung: Niederspannungs-Hochleistungssicherung

¹⁸Im Einzelfall kann der Aufbau von der schematischen Darstellung abweichen.

- 21 Der Wortlaut ist bezüglich des Netzverknüpfungspunktes nicht eindeutig.¹⁹ § 8 Abs. 1 EEG 2021 lautet:

„Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig *an der Stelle an ihr Netz anschließen*, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunktes sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der *Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz* als günstigster Verknüpfungspunkt.“²⁰

- 22 „Netz“ ist wiederum in § 3 Nr. 35 EEG 2021 legaldefiniert als:

„die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung“.

- 23 „Verknüpfungspunkt“ i. S. d. § 8 EEG 2021 könnte dem Wortlaut zufolge demnach sowohl der (Haus-)Anschlusskasten (hinter der Hausanschlusssicherung) als Eigentumsgrenze bzw. Übergabestelle zwischen Kundenanlage²¹ und Niederspannungsnetz des Netzbetreibers, als auch die Muffe des (an dem Grundstück entlanglaufenden) Niederspannungskabels sein, an die die vom Hausanschlusskasten zum vorgenannten Niederspannungskabel reichende Hausanschlussleitung angemufft wird (vgl. Abbildung 1). Maßgeblich für die Beantwortung dieser Frage ist insbesondere, inwieweit die Anschlussleitung vom Hausanschlusskasten zur Muffe am Niederspannungskabel²² Teil des Netzes i. S. v. § 8 Abs. 1 EEG 2021 ist oder nicht.

¹⁹Vgl. *Clearingstelle*, Votum v. 30.07.2019 – 2019/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31>, Rn. 53 f.

²⁰Hervorhebungen nicht im Original.

²¹Bei der Verwendung des Begriffs „Kundenanlage“ ist nur dann die Kundenanlagen im Sinne des EnWG gemeint, wenn ausdrücklich auf § 3 Nr. 24a, 24b EnWG Bezug genommen wird. Vielmehr soll durch Verwendung des Begriffs „Kundenanlage“ ausgedrückt werden, dass die elektrischen Leitungen *nicht* Teil des Netzes für die allgemeine Versorgung bzw. im Eigentum des Netzbetreibers sind, sondern in Abgrenzung dazu im Eigentum des Kunden.

²²Bzw. ggf. die Leitung von einer Zähleranschlussstange zur Muffe am Niederspannungskabel.

- 24 Zu dieser Frage hat der BGH in seinem Urteil vom 10. November 2004²³ festgestellt, dass die Anschlussleitung vom Niederspannungsnetz bis zum Hausanschluss (im dort verhandelten Fall ein Dachständer) zum Netz für die allgemeine Versorgung gehört. Das OLG Stuttgart hatte als Berufungsgericht in derselben Sache zuvor entschieden, dass Verknüpfungspunkt im Sinne von § 10 Abs. 1 EEG 2000 für den Anschluss der Anlage der Dachständer am Wohnhaus des Klägers sei. Verknüpfungspunkt sei die der Energieerzeugungsanlage am nächsten gelegene Stelle im öffentlichen Netz, an der weitere Kunden angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.²⁴
- 25 Dem hat sich der BGH angeschlossen und entschieden, dass eine Anschlussleitung zum Netz für die allgemeine Versorgung gehört. Dazu heißt es auf S. 8 des Urteils:

„Entsprechend definiert § 3 Abs. 6 EEG in der seit dem 1. August 2004 (BGBl. I 2004, 1918) geltenden Fassung als Netz die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung. Dazu gehören nach der Gesetzesbegründung unabhängig von der Spannungsebene alle Leitungen einschließlich der Anschlußleitungen, mittels der Kunden mit Strom versorgt werden, ohne die folglich eine allgemeine Stromversorgung nicht möglich wäre (BT-Drucks. 15/2327, S. 23)

...

Beide Alternativen lassen es zu, Anschlußleitungen als Teil des Netzes für die allgemeine Versorgung anzusehen, ohne daß diese damit deckungsgleich würden mit dem gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz. Sie sind auch nicht identisch mit dem Anschluß der stromerzeugenden Anlage nach § 2 EEG, weil dieser die erst zu schaffende Verknüpfung der Anlage mit bereits bestehenden Versorgungsleitungen darstellt.“²⁵

- 26 Schließlich heißt es auf Seite 11 des Urteils:

„Eine bereits bestehende Versorgungsleitung, die wie hier im Eigentum der Beklagten als Netzbetreiberin steht und zum Großteil über Grundstücke führt,

²³ BGH, Urt. v. 10.11.2004 – VIII ZR 391/03, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/58>

²⁴ BGH, Urt. v. 10.11.2004 – VIII ZR 391/03, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/58>, S. 5.

²⁵ BGH, Urt. v. 10.11.2004 – VIII ZR 391/03, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/58>, S. 8 f.

deren Eigentümer nicht der Kläger ist, kann rein begrifflich nicht der ‚Anlage‘ im Sinne des § 2 EEG zugeordnet werden. Es liegt deshalb näher, eine derartige Verbindungsleitung als Teil des Netzes anzusehen.“²⁶

27 Dagegen spricht auch nicht das BGH-Urteil vom 28. März 2007²⁷, denn in dem dort verhandelten Fall, in dem die Anschlussleistung von der EEG-Anlage bis zur Trafostation gerade nicht Teil des Netzes für die allgemeine Versorgung war, handelte es sich nicht um einen Hausanschluss (so wie in den im vorliegenden Empfehlungsverfahren betrachteten Konstellationen), der im Eigentum und Einflussbereich des Netzbetreibers steht, sondern um eine kundeneigene Anschlussleitung und eine kundeneigene Trafostation, deren vertraglich festgelegte Übergabestelle/Eigentumsgrenze vom Netz aus gesehen vor der Trafostation lag.

28 **Systematische Betrachtung der NAV-Regelungen** Das Ergebnis, dass im Fall des Anschlusses von EEG-Anlagen an einen bereits auf einem Grundstück bestehenden Hausanschluss der Hausanschlusskasten den Netzverknüpfungspunkt i. S. v. § 8 EEG 2021 darstellt, wird auch durch die systematische Betrachtung der Regelungen der NAV gestützt.

29 Der Begriff „Netzanschluss“ ist in der NAV nicht deckungsgleich mit dem Begriff des Netzanschlusses bzw. des (Netz-)Verknüpfungspunktes i. S. d. § 8 EEG 2021. So regelt § 5 NAV zum Netzanschluss:

„Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird; in jedem Fall sind auf die Hausanschlusssicherung die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden.“

30 Für den Anwendungsbereich der NAV ist der „Netzanschluss“ damit räumlich klar definiert: Er umfasst die Hausanschlussleitung und endet mit der Hausanschlusssicherung.

31 Zudem ist für den NAV-Anwendungsbereich klar geregelt, dass der Netzanschluss i. S. d. NAV zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers gehört. So wird zum Betrieb des Netzanschlusses in § 8 NAV geregelt:

²⁶ BGH, UrT. v. 10.11.2004 – VIII ZR 391/03, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/58>, S. 11.

²⁷ BGH, UrT. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/18>, Rn. 18 ff.

„(1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. **Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.**

(2) Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlussicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.“²⁸

32 Ohne an dieser Stelle eine Aussage zur generellen Anwendbarkeit der NAV beim Anschluss von EEG-Anlagen zu treffen (dazu im Einzelnen Abschnitt 5), stützt insbesondere der Blick auf die in der NAV klar geregelten Zuständigkeiten für den Betrieb der Anschlussanlage bzw. die Eigentumsgrenzen zwischen (Netz-)betreiber und (Kunden-)anlage das Ergebnis, dass beim Anschluss von EEG-Anlagen auf einem Grundstück an einen bereits bestehenden Netzanschluss der Netzverknüpfungspunkt i. S. d. EEG grundsätzlich am Hausanschlusskasten liegt und die Anschlussleitung damit als Teil des Netzes für die allgemeine Versorgung zu werten ist, da sie der Sphäre des Netzbetreibers zuzuordnen ist (zur Abgrenzung von Netzanschluss und Netzausbau siehe auch Abschnitt 3.3).

33 **Sinn und Zweck der Netzanschlussregelungen des EEG** Auch die Auslegung nach Sinn und Zweck der Netzanschlussregelungen des EEG spricht dafür, dass nicht der Abzweig vom Niederspannungsstrang (Muffe), sondern der Hausanschlusskasten den Netzverknüpfungspunkt i. S. d. EEG darstellt. Denn für den Variantenvergleich zur Ermittlung des gesetzlichen Netzverknüpfungspunktes gemäß § 8 EEG 2021 müssen Netzbetreiber grundsätzlich alle potenziellen Netzverknüpfungspunkte in Betracht ziehen, an die EEG-Anlagen grundsätzlich auch ohne Zustimmung des Eigentümers der elektrischen Anlage i. S. v. § 13 Abs. 1 NAV angeschlossen werden können.²⁹ Dies dürfte für den

²⁸Hervorhebungen nicht im Original.

²⁹Nicht betrachtet wird hier die Frage, inwieweit Grundstückseigentümer Arbeiten auf ihrem Grundstück dulden müssen.

Anschluss von weiteren Anlagen im Bereich zwischen Hausanschlusssicherung und Muffe im Niederspannungsstrang zutreffen.³⁰

3 Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 (Frage 1)

- 34 Die notwendigen Kosten i. S. d. § 16 Abs. 1 EEG 2021 umfassen grundsätzlich insbesondere Kosten für diejenigen Handlungen und technischen Einrichtungen bzw. Betriebsmittel, die erforderlich sind, damit eine EEG-Anlage Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen kann (Abschnitt 3.1).
- 35 Im Grundsatz nicht umfasst von den notwendigen Kosten des Netzanschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 sind administrative Kosten (dazu Abschnitt 3.2).
- 36 Abschnitt 3.3 umfasst Ausführungen zur Abgrenzung von Netzanschluss- und Netzausbaumaßnahmen einschließlich beispielhafter Maßnahmen, deren Kosten i. d. R. (keine) notwendigen Kosten des Netzanschlusses nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 sind.

3.1 Kosten nach EEG § 16 Abs. 1 EEG 2021 – technische Einrichtungen bzw. Betriebsmittel

- 37 Die notwendigen Kosten i. S. d. § 16 Abs. 1 EEG 2021 umfassen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss der EEG-Anlage an den Netzverknüpfungspunkt i. S. d. EEG. Dies umfasst grundsätzlich die Kosten für diejenigen Handlungen und technischen Einrichtungen bzw. Betriebsmittel, die erforderlich sind, damit eine EEG-Anlage Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen kann.³¹
- 38 Die maßgeblichen Regelungen für den Anschluss von EEG-Anlagen – auch wenn der Anschluss der EEG-Anlage nicht direkt an das Netz des Netzbetreibers („Anschluss auf der grünen Wiese“), sondern an einen bestehenden Niederspannungsanschluss zur Entnahme von Elektrizität i. S. d. NAV stattfindet – sowie für die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss (in Abgrenzung vom Netzausbau) sind neben § 8 EEG 2021 (dazu Abschnitt 2.2) die §§ 10, 12, 16, 17 EEG 2021.

³⁰Vgl. dazu *Clearingstelle*, Hinweis v. 20.12.2012 – 2011/23, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2011/23>, Leitsatz Nr. 3, Rn. 74.

³¹In diesem Sinne auch Stellungnahmen des *BDEW*, S. 6 und des *BEE*, S. 4, 6 f. und Stellungnahme zur Vorabkonsultation des *WBW*, S. 1 f. Mit der Frage, wann eine Anschlussmaßnahme (technisch) „notwendig“ und daher von der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber zu tragen ist, hat sich die Clearingstelle bereits ausführlich im Votum 2008/33 auseinandergesetzt, vgl. *Clearingstelle*, Votum v. 06.12.2012 – 2008/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/33>.

- 39 Die für die verfahrensgegenständliche Frage der Kostentragung beim Netzanschluss maßgebliche Regelung ist § 16 Abs. 1 EEG 2021; dieser lautet:

„Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 oder 2 sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber.“

- 40 Dass die notwendigen Kosten des Netzanschlusses im Grundsatz insbesondere diejenigen Handlungen und technischen Einrichtungen bzw. Betriebsmittel (in Abgrenzung zum administrativen Aufwand, dazu Abschnitt 3.2) umfassen, die erforderlich sind, damit eine EEG-Anlage Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen kann, hat die Clearingstelle bereits in ihrem Hinweis 2013/20³² festgestellt:

„§ 13 Abs. 1 erfasst nur die Herstellungskosten für technische Einrichtungen zur Anbindung der Anlage i. S. v. § 7 an den gesetzlichen oder gewählten Verknüpfungspunkt (Netzanschlussmaßnahmen).

Unter Netzanschlussmaßnahmen sind ausschließlich technische Anschlusseinrichtungen und -anlagen zu verstehen, die für die Funktionsfähigkeit des Anschlusses, d. h. Einspeisung des in der Anlage erzeugten Stromes in das Netz, erforderlich sind. ...

Das EEG regelt lediglich eine Kostentragung von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern für den Anschluss, d. h. die rein physische Herstellung.“³³

- 41 Weiter wird dort ausgeführt:

„§ 13 Abs. 1 bezieht sich auf die ‚notwendigen Kosten des Anschlusses‘. ‚Anschließen‘ bedeutet, etwas zu verbinden, mithin die physische Herstellung des Anschlusses mittels technischer Einrichtungen bzw. Betriebsmittel durch den Netzbetreiber gemäß § 7 Abs. 1 Alt. 1 oder die Duldung der Herstellung des Anschlusses durch einen beauftragten Dritten gemäß § 7 Abs. 1 Alt. 2.

...

³² Clearingstelle, Hinweis v. 15.05.2015 – 2013/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2013/20>.

³³ Clearingstelle, Hinweis v. 15.05.2015 – 2013/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2013/20>, Rn. 45 f. mit weiteren Literaturnachweisen. Auslassungen nicht im Original.

Zum Netzanschluss zählen alle technischen Einrichtungen und Anschlussanlagen z. B. Schaltanlagen, Kupplungen und Schaltfelder, die die physische Verbindung der Anlage mit dem Verknüpfungspunkt herstellen und zwischen der Anlage und dem Verknüpfungspunkt liegen und funktional dem Netzanschluss dienen.“³⁴

42 In systematischer Hinsicht spricht für das Ergebnis, dass die notwendigen Kosten des Netzanschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 insbesondere solche sind, die der „technischen“ Herstellung des Netzanschlusses dienen, der Wortlaut von § 8 Abs. 6 Nr. 4 EEG 2021. Dieser lautet:

„Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich... Folgendes übermitteln:

1. ...

4. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreibern durch den Netzanschluss entstehen; dieser *Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung*“.³⁵

43 Ob die Kosten i. S. v. § 8 Abs. 6 Nr. 4 EEG 2021 vollständig deckungsgleich sind mit den notwendigen Kosten des Netzanschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021, kann hier dahinstehen. Denn der Kostenvoranschlag nach § 8 Abs. 6 Nr. 4 EEG 2021 steht jedenfalls in einem hinreichend engen systematischen Zusammenhang zu den notwendigen Kosten des Netzanschlusses nach § 16 Abs. 1 EEG 2021.³⁶ § 8 EEG 2021 regelt zunächst den Ablauf des Netzanschlussprozesses, der in den tatsächlichen Netzanschluss nach § 10 EEG 2021 mündet und somit die Grundlage für die Kostentragungsregelung für die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bei Herstellung des Netzanschlusses in § 16 Abs. 1 EEG 2021 bildet.

44 Auch der Sinn und Zweck der Kostentragungsregelung des § 16 Abs. 1 EEG 2021 – maßgeblich das Prinzip der flachen Anschlusskosten – spricht für eine Beschränkung der

³⁴ Clearingstelle, Hinweis v. 15.05.2015 – 2013/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2013/20>, Rn. 54, 56 mit weiteren Literaturnachweisen. Auslassungen nicht im Original.

³⁵ Auslassungen und Hervorhebungen nicht im Original.

³⁶ So auch Gabler, in: Baumann/Gabler/Günther (Hrsg.), EEG Kommentar, 1. Aufl. 2019, § 16 Rn. 90.

Kosten auf die technischen Komponenten. Dazu hat die Clearingstelle bereits im Hinweis 2013/20 (dort noch zum im Wesentlichen wortgleichen § 13 Abs. 1 EEG 2012) ausgeführt:

„Sinn und Zweck der Kostentragungsregelungen in den §§ 13 und 14 ist, die Gesamtkosten für den Anschluss von EEG-Anlagen aufzuteilen. Sie dienen der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Transparenz. Gleichzeitig sollen die Kosten der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber gemindert werden. Dies ergibt sich aus dem im EEG verankerten System der sog. ‚flachen Anschlusskosten‘ im Gegensatz zu anderen Ausgestaltungsvarianten (sog. tiefe oder gemischte Anschlussgebühren-Regime). Bei den flachen Anschlusskosten bezahlen die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber nach dem Verursachungsprinzip nur die notwendigen Kosten, die für den physischen Netzanschluss anfallen. Die Kostentragungsregeln im EEG beziehen sich auf die Betriebsmittel³⁷, die entweder allein den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern dienen sowie direkt durch den Anschluss der konkreten Anlage verursacht werden und daher von diesen zu tragen sind, oder allein dem Netzbetreiber dienen, vgl. § 9 Abs. 2. Die Netzverträglichkeitsprüfung ist kein solches Betriebsmittel.“³⁸

- 45 Die Kostentragungsregelung in § 16 Abs. 1 EEG 2021 stellt damit deutlich auf die technischen Betriebsmittel und deren Herstellung und Installation ab und eben nicht auf die administrativen Kosten.
- 46 Ob die Kosten für ein technisches Betriebsmittel und deren Installation im Rahmen des Netzanschlusses „notwendig“ i. S. v. § 16 Abs. 1 EEG 2021 sind, beurteilt sich wiederum nach § 10 Abs. 2 EEG 2021 i. V. m. § 49 EnWG.³⁹

³⁷Vgl. zu „Betriebsmitteln“ Rn. 46 [des Hinweises 2013/20]: Betriebsmittel des Anschlusses sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Änderung, dem Betrieb oder der Instandhaltung des Netzanschlusses dienen. Unter Netzanschlussmaßnahmen ist die technische Verbindung und damit zusammenhängende Maßnahmen, v. a. Baumaßnahmen, Anschlusstechnik, Umwandlungsanlagen etc. zu verstehen, um die Einspeisung des in der Anlage erzeugten Stroms in das Netz für die allgemeine Versorgung zu ermöglichen.

³⁸Clearingstelle, Hinweis v. 15.05.2015 – 2013/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2013/20>, Rn. 72 f. mit weiteren Literaturnachweisen; zu den flachen Anschlusskosten ebenso Clearingstelle, Votum v. 30.07.2019 – 2019/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31>, Rn. 125 ff.

³⁹Ebenso Stellungnahme zur Vorabkonsultation des *WBW*, S. 1 f.; Stellungnahmen des *BDEW*, S. 6 und des *BEE*, S. 6. Dass nicht alle technisch für den Netzanschluss sinnvollen und vom Netzbetreiber geforderten technischen Einrichtungen auch „notwendig“ gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 bzw. der Vorgängerregelung sind, ergibt sich aus Clearingstelle, Votum v. 06.12.2012 – 2008/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/33>, Leitsätze 1 bis 4.

3.2 Keine Kosten i. S. d. § 16 Abs. 1 EEG 2021 - administrative Kosten

- 47 Jedenfalls *nicht* Teil der den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern gemäß § 16 EEG 2021 anzulastenden notwendigen Kosten des Netzanschlusses sind diejenigen Kosten, die dem Netzbetreiber bei der Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung⁴⁰ sowie bei der Bearbeitung eines Netzanschlussbegehrens gemäß § 8 Abs. 5 und 6 EEG 2021 entstehen. Diese Aufgaben stellen gesetzliche Handlungspflichten der Netzbetreiber *vor* dem eigentlichen Netzanschluss ohne korrespondierende Kostentragungspflichten für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber dar.⁴¹
- 48 Kosten, die Netzbetreibern durch den administrativen Aufwand des Netzanschlusses, insbesondere durch die Prüfung von Unterlagen nach § 10 Abs. 2 EEG 2021 (Rn. 50 f.) oder das IT-seitige Einpflegen einer EEG-Anlage (Rn. 52 ff.) entstehen, sind grundsätzlich keine von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern zu tragende notwendige Kosten des Anschlusses i. S. d. § 16 Abs. 1 EEG 2021.
- 49 Zwar stehen die vorgenannten Handlungen in direktem Zusammenhang mit dem Netzanschluss von EEG-Anlagen, sie gehören jedoch – unabhängig davon, wer den Netzanschluss durchführt (Netzbetreiber oder fachkundiger Dritter) und ob der Netzbetreiber beim Netzanschluss vor Ort ist – im Grundsatz zu den gesetzlichen Aufgaben der Netzbetreiber.
- 50 Dies ergibt sich im Fall der **Prüfung der von den Anschlussbegehrenden eingereichten Unterlagen im Zusammenhang mit den technischen Vorgaben nach § 10 Abs. 2 EEG 2021 i. V. m. § 49 EnWG** auf Vollständigkeit und Plausibilität aus den gesetzlichen Pflichten der Netzbetreiber nach § 11 Abs. 1 EnWG; dieser lautet:

„Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Sie haben insbesondere die Aufgaben nach den §§ 12 bis 16a zu erfüllen. Sie nehmen diese Aufgaben für ihr Energieversorgungsnetz in eigener Verantwortung wahr.“

⁴⁰So bereits *Clearingstelle*, Hinweis v. 15.05.2015 – 2013/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2013/20>, Rn. 44.

⁴¹I. d. S. auch Stellungnahme des *BDEW*, S. 6 f.

- 51 Grundsätzlich gehört damit die Prüfung der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 EEG 2021 i. V. m. § 49 EnWG zu den gesetzlichen Kernaufgaben der Netzbetreiber, die für die Sicherstellung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs unabdingbar sind. Diese Aufgaben können auch nicht von einer dritten Person (unbeschadet von vertraglichen Auslagerungen), insbesondere nicht von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, übernommen werden. Insoweit sind die Kosten, die bei der Prüfung der vorgenannten Unterlagen entstehen, regelmäßig keine Kosten, die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 zu tragen haben.
- 52 Dies gilt ebenso für das **IT-seitige Einpflegen einer anzuschließenden EEG-Anlage in das jeweilige netzbetreibereigene System**. Auch dies zählt zu der gesetzlichen Pflicht der Netzbetreiber der Sicherstellung eines sicheren Netzbetriebs, da ohne die Eintragung der EEG-Anlagen in das System des Netzbetreibers die Basis für die erforderlichen Geschäftsprozesse u. a. im Bereich Bilanzierung fehlt. Zudem erscheint es nicht vertretbar, Anlagenbetreiberinnen und -betreiber an den Kosten für die Pflege von IT-Systemen des Netzbetreibers zu beteiligen, da dies ebenfalls nur vom jeweiligen Netzbetreiber (unbeschadet von vertraglichen Auslagerungen) vollzogen werden kann und insoweit dem Verantwortungsbereich der Netzbetreiber zuzuordnen ist.⁴²
- 53 Für das Ergebnis, dass die administrativen Kosten des Netzanschlusses keine von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern zu tragenden Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 sind, spricht auch das Prinzip der flachen Anschlusskosten. Damit verfolgt der Gesetzgeber die Ziele möglichst niedriger Anschlusskosten für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sowie der einfachen und transparenten Kalkulierbarkeit dieser Kosten.⁴³
- 54 Im Ergebnis spricht ebenso dafür, dass, soweit in den jeweiligen Fachgesetzen keine gesetzliche Grundlage für eine Kostenerhebung bei Anlagenbetreiberinnen und -betreibern geregelt ist (so wie beispielsweise für den Baukostenzuschuss nach § 11 NAV oder den Entschädigungsansprüchen beim Redispatch nach § 13 ff. EnWG), Netzbetreiber Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit dem (effizienten) Netzbetrieb entstehen, im Grundsatz über die Netzentgelte ansetzen können (§§ 4 Abs. 1, 13 i. V. m. Anlage 2 StromNEV⁴⁴).
- 55 So sind in § 21 EnWG die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang geregelt, wobei die Entgelte auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung gebildet werden müs-

⁴²I- d. S. ergänzende Stellungnahme der BNetzA, S. 1 f.

⁴³Vgl. BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 48.

⁴⁴Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) v. 25.07.2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237).

sen, die der eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen muss (§ 21 Abs. 2 EnWG). Administrative Kosten des Netzanschlusses, wie beispielsweise das Einpflegen von einzelnen EEG-Anlagen in das jeweilige System des Netzbetreibers oder das standardmäßige Überprüfen der Unterlagen im Netzanschlussprozess dürften i. d. R. im Rahmen von Personalkosten bzw. allgemeinen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem (effizienten) Netzbetrieb anrechenbar sein.⁴⁵ Im Grundsatz gilt, dass Kosten für ein und dieselbe Handlung nicht doppelt – nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 und nach ARegV – abgerechnet werden dürfen.⁴⁶

- 56 **Kostenerhebung für ggf. erhöhten administrativen Aufwand** Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch des Netzbetreibers auf Kostenersatz für einen erhöhten administrativen Aufwand besteht und woraus sich dieser herleiten lässt, kann nicht abstrakt-generell geklärt werden, sondern ist auf Grundlage der konkreten Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.
- 57 Gemeint sind damit solche administrative Aufwände, die „über das übliche Maß“ im Rahmen des Netzanschlussprozesses hinausgehen.⁴⁷ Die Clearingstelle weist jedoch darauf hin, dass es keinen gesetzlich oder untergesetzlich geregelten Standard gibt, anhand dessen sich „das übliche Maß“ in Bezug auf administrative Aufwände des Netzbetreibers festlegen lässt.
- 58 In diesen Fällen käme als Anspruchsgrundlage ggf. eine verschuldensabhängige Kostentragungspflicht nach §§ 241, 242 BGB in Frage. Inwiefern Netzbetreiber für einen erhöhten administrativen Aufwand einen Ersatz von Aufwendungen beispielsweise gemäß §§ 662, 670 BGB (Auftrag) oder ggf. gemäß §§ 670, 683 BGB (sog. Geschäftsführung ohne Auftrag) geltend machen können, kann nur nach vertiefter Prüfung im Einzelfall geklärt werden.
- 59 Das bloße (telefonische oder schriftliche) Nachfragen nach noch fehlenden Unterlagen im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 EEG 2021 stellt jedenfalls keinen „erhöhten administrativen Aufwand“ dar.⁴⁸
- 60 Um Rechtstreitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt die Clearingstelle, dass Netzbetreiber, sofern sie aufgrund eines erhöhten administrativen Aufwandes einen Kostenersatz von

⁴⁵I. d. S. ergänzende Stellungnahme der *BNetzA*, S. 1; Stellungnahme zur Vorabkonsultation des *BDEW*, S. 9.

⁴⁶I. d. S. Stellungnahme zur Vorabkonsultation des *BDEW*, S. 10.

⁴⁷Beispielhaft dazu ergänzenden Stellungnahme der *BNetzA*, S. 1; danach können Netzbetreiber bei Nicht-Einreichung der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 EEG 2021 durch Anlagenbetreiberinnen- bzw. -betreiber bzw. deren Installateur die Kosten für die Prüfung der Anlage dem Anlagenbetreiber in Rechnung stellen.

⁴⁸Ebenfalls nicht gemeint sind beispielsweise wiederholte Netzberechnungen, dazu bereits *Clearingstelle*, Hinweis v. 15.05.2015 – 2013/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2013/20>, Abschnitt 4.2.

der Anlagenbetreiberin bzw. dem -betreiber geltend machen, die jeweilige Anspruchsgrundlage nennen und das Vorliegen eines erhöhten Aufwandes nachvollziehbar darlegen. Soweit es diesbezüglich zu Rechtsstreitigkeiten kommt, ist nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen der Netzbetreiber beweisbelastet.

- 61 **Beauftragung des Netzbetreibers zur Mängelbehebung** Nicht mit einem „erhöhten administrativen Aufwand“ gemeint sind (physische) Handlungen im Zusammenhang mit technischen Betriebsmitteln vor Ort, etwa weil der von der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber beauftragte Dritte eine fehlerhafte Installation vorgenommen hat und der Netzbetreiber ggf. mit der Behebung der Mängel beauftragt wird (dazu Rn. 138 f.).

3.3 Kosten nach EEG § 16 Abs. 1 EEG 2021 – Abgrenzung Netzanschluss/Netzausbau

- 62 Maßgeblich für die Zuordnung von Maßnahmen zum Netzanschluss (in Abgrenzung zum Netzausbau) mit der Folge, dass die Kosten für diese Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern zu tragen sind, ist grundsätzlich, dass diese Maßnahmen von der Anlage aus gesehen *vor* dem Netzverknüpfungspunkt i. S. d. EEG stattfinden (Rn. 63 ff.). Darüber hinaus spricht für eine Zuordnung zum Netzanschluss, dass die umgesetzten Maßnahmen bzw. technischen Betriebsmittel am Eigentum der Anlagenbetreiberin bzw. des -betreibers stattfinden bzw. sich in deren Eigentum befinden sowie dass die Maßnahme bzw. das technische Betriebsmittel funktional dem Anschluss der EEG-Anlage an das Netz und nicht funktional dem Betrieb des Netzes dient (Rn. 65 ff.). Insgesamt ist eine Gesamtbetrachtung im Einzelfall für die korrekte Abgrenzung von Netzanschluss- und Netzausbaukosten erforderlich.⁴⁹
- 63 **Abgrenzung nach Ort der Maßnahme** Bereits dem Wortlaut des § 16 Abs. 1 EEG 2021 nach tragen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die notwendigen Anschlusskosten *an den Verknüpfungspunkt*. Insoweit stellt der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt i. S. v. § 8 EEG 2021 den Ausgangspunkt der Kostenaufteilung zwischen den von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern zu tragenden Netzanschlusskosten und den vom Netzbetreiber zu tragenden Netzausbaukosten dar.
- 64 In den verfahrensgegenständlichen Konstellationen ist der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt i. S. v. § 8 EEG 2021 i. d. R. von der Anlage aus gesehen *vor* der Hausanschlusssicherung (s. Abschnitt 2.3). Dies hat zur Folge, dass Maßnahmen im Bereich zwischen

⁴⁹Dazu im Einzelnen *Clearingstelle*, Votum v. 30.07.2019 – 2019/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31>, Rn. 51 ff.

der EEG-Anlage und dem Netzverknüpfungspunkt im Grundsatz den Netzanschlusskosten und Maßnahmen von der Anlage aus gesehen hinter dem Netzverknüpfungspunkt dem Netzausbau zuzuordnen sind. Der Verknüpfungspunkt selbst ist dabei bereits dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 EEG 2021 nach Teil des Netzes („dieses oder ein anderes Netz ... einen Verknüpfungspunkt aufweist“).⁵⁰

- 65 **Abgrenzung nach Eigentum und Funktion** Die Kostentragungspflicht des Netzbetreibers steht in Zusammenhang mit der in § 8 EEG 2021 geregelten Netzanschlusspflicht sowie der in § 12 EEG 2021 konkretisierten Netzausbauverpflichtung. Dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 EEG 2021 lassen sich dabei funktionale und formale Anhaltspunkte zur Reichweite der Netzausbauverpflichtung und mithin auch zur Abgrenzung von Netzanschluss- und Netzausbaukosten entnehmen.⁵¹
- 66 Gemäß § 12 Abs. 2 EEG 2021 erstreckt sich die Netzausbauverpflichtung des Netzbetreibers auf die „für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen“ und „die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen“. Die Eigentumsverhältnisse werden zur Abgrenzung zwischen Netzanschluss- und Netzausbaukosten herangezogen. Der BGH argumentiert insoweit mit der auf dem Eigentum beruhenden Verfügungsgewalt und der damit einhergehenden Verwendungsbefugnis.⁵² Im Hinblick auf das funktionale Kriterium kommt es darauf an, ob ein technisches Betriebsmittel „für den Betrieb des Netzes“ notwendig ist. Wenn dies der Fall ist, spricht dies dafür, dass die damit einhergehenden Kosten dem Netzausbau zuzurechnen und somit nicht von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 zu tragen sind.
- 67 Die Frage, ob Kosten zu den Netzanschluss- oder Netzausbaukosten zu zählen sind, kann insoweit nicht losgelöst nur nach §§ 8 i. V. m. 16 Abs. 1 EEG 2021 (Ort der Maßnahme vor Netzverknüpfungspunkt) oder §§ 17 Abs. 1 i. V. m. 12 EEG 2021 (Eigentum bzw. Funktion

⁵⁰ BGH, Beschl. v. 28.02.2012 – VIII ZR 267/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/1925>, Rn. 6; Schäfermeier, in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG 4. Aufl. 2014, § 9 Rn. 51; Ludwigs, in: Danner/Theobald (Hrsg.), EEG 2017, Stand 103. Ergänzungslf. 2019, EEG 2017, § 12 Rn. 32; Clearingstelle, Votum v. 30.07.2019 – 2019/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31>, Rn. 61.

⁵¹ BGH, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/18>, Rn. 16 und 21 f.

⁵² BGH Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/18>, Rn. 16; Salje, EEG, 3. Aufl., § 13 Rn. 57 ff., 64; Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), 4. Aufl. 2013, EEG, § 13 Rn. 2, 8; Schäfermeier, in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG Handkommentar, 4. Aufl. 2014, § 13 Rn. 10; Clearingstelle, Votum v. 30.07.2019 – 2019/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31>, Rn. 119.

des Betriebsmittels bzw. der Maßnahme) entschieden werden, sondern erfordert eine Gesamtbetrachtung im Einzelfall.⁵³

68 **Notwendige Kosten des Netzanschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021** Notwendige Kosten des Netzanschlusses i. S. v. § 16 Abs. 1 EEG 2021 in den verfahrensgegenständlichen Konstellationen sind z. B. Kosten für

- das Verlegen der Leitung von der EEG-Anlage bis zum Netzverknüpfungspunkt, einschließlich Anmuffen bzw. Anklemmen von Leitungen, die Strom aus der EEG-Anlage führen⁵⁴,
- notwendige Einrichtungen i. S. d. § 10 Abs. 2 EEG 2021 einschließlich deren Installation,
- das Lösen von Plomben und Wiederverplomben am Sicherungs-/ bzw. Zählerkasten,
- das (Spannungs-)Freischalten und Wiederschalten am Sicherungs- bzw. Zählerkasten.

69 Denn die vorgenannten Handlungen finden allesamt von der EEG-Anlage aus gesehen *vor dem Netzverknüpfungspunkt* i. S. d. EEG statt bzw. die Betriebsmittel befinden sich im Eigentum der Anlagenbetreiberinnen oder -betreiber⁵⁵ und dienen funktional dem Anschluss der EEG-Anlage an den Netzverknüpfungspunkt.

70 **Nicht notwendige Kosten des Anschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021** sind i. d. R. Kosten für

- Arbeiten an der Hausanschlussleitung,
- Arbeiten an den Hausanschlusssicherungen (NH-Sicherungen),

⁵³ Clearingstelle, Votum v. 30.07.2019 – 2019/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31>, Rn. 51.

⁵⁴ Dies kann auch eine Änderung der Verschaltung infolge einer erforderlichen Messkonzeptanpassung insbesondere beim Zubau von Neu- zu Bestandsanlagen umfassen. Der administrative Aufwand des Netzbetreibers bzw. des grundzuständigen Messstellenbetreibers infolge der Umstellung eines Messkonzeptes, z. B. die Hinterlegung im System des Netzbetreibers, sind dagegen nicht Teil der notwendigen Netzanschlusskosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 (vgl. Abschnitt 3.2).

⁵⁵ Wenn die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber nicht zugleich Anschlussnehmer im Sinne der NAV sind, sind zwar letztere Eigentümer der Betriebsmittel. Erstere haben jedoch regelmäßig, bspw. durch einen (Dach-)Pachtvertrag, eigentumsähnliche Nutzungsrechte an den Betriebsmitteln.

- das Lösen der Plombe und Wiederverplomben an der Hausanschlusssicherung.

- 71 Denn diese Handlungen finden von der EEG-Anlage aus gesehen *hinter dem Netzverknüpfungspunkt* (vgl. Abbildung 1) und i. d. R. am Eigentum des Netzbetreibers statt. Auch dienen sie funktional dem Netzbetrieb.
- 72 Im Fall der Arbeiten an der Hausanschlussleitung und den NH-Sicherungen ergibt sich dies zum einen bereits aus § 12 Abs. 2 EEG 2021, wonach sich die Netzausbaupflicht u. a. auf „die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen“ erstreckt. Dies betrifft auch den Abschnitt zwischen der Muffe im Niederspannungsstrang bis einschließlich der (Haus-)Anschlusssicherung.
- 73 Dafür spricht in systematischer Hinsicht zudem § 5 NAV, wonach der Netzanschluss i. S. d. NAV „an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes“ beginnt und „mit der Hausanschlusssicherung“ endet.
- 74 In funktionaler Hinsicht stellt die Hausanschlusssicherung insoweit eine dem (sicheren) Netzbetrieb dienende Einrichtung dar, als dass die Kundenanlage über diese bei negativen Rückwirkungen vom Netz getrennt werden kann. Auch das Lösen der Plombe für ggf. erforderliche Arbeiten an den Hausanschlusssicherungen fällt in die Sphäre der Netzbetreiber und gehört damit nicht zu den von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern zu tragenden Kosten des Netzanschlusses nach § 16 Abs. 1 EEG 2021.

3.4 Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 bei Anschluss durch fachkundigen Dritten *ohne* Anwesenheit des Netzbetreibers

- 75 Wenn ein fachkundiger Dritter i. S. v. § 10 Abs. 1 EEG 2021 mit dem Anschluss der EEG-Anlage beauftragt wird, der Netzbetreiber *nicht* beim Netzanschluss anwesend ist und auch sonst keine notwendigen Maßnahmen des Netzanschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 (s. Rn. 68) vornimmt, kann der Netzbetreiber Anlagenbetreiberinnen und -betreibern auch keine Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 in Rechnung stellen.

3.5 Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 bei Anschluss durch fachkundigen Dritten *und* Anwesenheit des Netzbetreibers

- 76 **Notwendige Anschlussmaßnahmen durch den Netzbetreiber** Wenn beim Anschluss einer EEG-Anlage durch einen fachkundigen Dritten i. S. v. § 10 Abs. 1 EEG 2021 der Netzbetreiber beim Netzanschluss anwesend ist und der Netzbetreiber vor Ort Handlungen durchführt, deren Kosten notwendige Kosten des Anschlusses i. S. v. § 16 Abs. 1 EEG 2021 dar-

stellen (s. Rn. 68), sind die damit in Zusammenhang stehenden Kosten (einschließlich Kosten für die Anfahrt und die Arbeitszeit vor Ort) von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern zu tragen. Dies kommt beispielsweise dann in Frage, wenn der Netzbetreiber trotz Beauftragung eines fachkundigen Dritten mit dem Netzanschluss der EEG-Anlage einzelne, dem Netzanschluss gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 zuzuordnenden Handlungen vornimmt, etwa im Wege einer Teilbeauftragung durch den Anlagenbetreiber bzw. die Anlagenbetreiberin.

- 77 **Keine notwendigen Anschlussmaßnahmen durch den Netzbetreiber** Wenn der Netzbetreiber beim Netzanschluss anwesend ist, jedoch keine Handlungen durchführt, deren Kosten notwendige Kosten des Anschlusses i. S. v. § 16 Abs. 1 EEG 2021 darstellen, haben Anlagenbetreiberinnen und -betreiber dem Netzbetreiber auch keine Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 zu entrichten. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Anwesenheit des Netzbetreibers allein der Überprüfung der Arbeiten des fachkundigen Dritten (Rn. 84 ff.) oder der Durchführung von Handlungen dient, die keine notwendigen Netzanschlussmaßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 1 EEG 2021 sind (Rn. 89). In diesen Fällen können Netzbetreiber den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern auch keine Kosten für Anfahrt oder die Arbeitszeit vor Ort gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 in Rechnung stellen.⁵⁶
- 78 **Überprüfungsrecht (vor Ort) des Netzbetreibers bei Anschluss durch Dritte** Im Grundsatz haben Netzbetreiber ein „Überprüfungsrecht“ vor Ort, auch wenn sie nicht selbst den Anschluss der EEG-Anlage vornehmen.⁵⁷ Dies ergibt sich bereits aus dem gesetzlichen Auftrag der Netzbetreiber, für Netzsicherheit bzw. einen sicheren Netzbetrieb zu sorgen (§ 11 EnWG, Rn. 50) sowie bei Anschlüssen i. S. d. NAV auch aus § 13 Abs. 2 Satz 10 NAV (Rn. 115) bzw. § 15 NAV (Rn. 122). Daraus folgt jedoch keine Kostentragungspflicht nach § 16 Abs. 1 EEG 2021, wenn Netzbetreiber dieses Überprüfungsrecht wahrnehmen.
- 79 Dagegen spricht auch nicht der mit Wirkung zum 29. Juli 2022 eingeführte § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021, der lautet:

„die Information, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist; wenn der Netzbetreiber die Anwesenheit im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 ausnahmsweise für

⁵⁶Zur Kostentragung bei Beauftragung des Netzbetreibers durch den Anlagenbetreiber mit nicht notwendigen Netzanschlussmaßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 1 EEG 2021 siehe Abschnitt 7.

⁵⁷Dagegen spricht auch nicht die Stellungnahme des BEE, S. 4, wonach sich ein Überprüfungsrecht des Netzbetreibers aus dem EEG nicht ergibt.

erforderlich hält, ist dies einfach und verständlich anhand des Einzelfalls zu begründen,“

- 80 Daraus folgt zunächst lediglich, dass der Gesetzgeber es auch dann, wenn der Netzan- schluss durch einen fachkundigen Dritte erfolgt, für möglich hält, dass die Anwesen- heit des Netzbetreibers beim Anschluss von EEG-Anlagen – in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 nur „ausnahmsweise“ – erforderlich sein kann.
- 81 Dies hat jedoch nicht automatisch zur Folge, dass in diesen Fällen die Anwesenheit des Netzbetreibers auch Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 auslöst. Dafür spricht schon, dass die Anwesenheit des Netzbetreibers laut § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021 nicht „für“ den Netzan- schluss, sondern „bei“ Herstellung des Netzan- schlusses erforderlich sein soll. Dem Wortsinn nach umfasst letzteres („bei“) nicht ausschließlich das Vornehmen von Handlungen, die auch erforderlich sind, damit die EEG-Anlage Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen kann. Dies ist aber Voraussetzung für das Vorliegen notwendiger Handlungen des Netzan- schlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 (dazu Abschnitt 3.1).
- 82 Etwas anderes im Hinblick auf eine etwaige Kostentragungspflicht lässt sich auch nicht der Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021 entnehmen.⁵⁸
- 83 Vielmehr wird durch die Möglichkeit des Anschlusses durch einen fachkundigen Drit- ten ohne Anwesenheit des Betreibers bei Pflichtverstößen des Netzbetreibers gegen die Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021 in den Fällen von § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 deutlich, dass der Grund für die Anwesenheit des Netzbetreibers nicht *zwin- gend* die Vornahme einer Handlung des Netzbetreibers sein muss, die notwendig ist, da- mit die EEG-Anlage Strom in sein Netz einspeisen kann. Insoweit ist nicht davon auszuge- hen, dass jede erforderliche Anwesenheit des Netzbetreibers beim Netzan- schluss nach § 8 Abs. 6 Nr. 3 EEG 2021 eine Kostentragungspflicht nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 auslöst.
- 84 **„Überprüfung“ des fachkundigen Dritten** Wenn der Netzbetreiber bei der Durchführung des Netzan- schlusses durch einen von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern gemäß § 10 Abs. 1 EEG 2021 beauftragten fachkundigen Dritten lediglich anwesend ist, um die Ar- beiten des fachkundigen Dritten zu überprüfen, sind die damit zusammenhängenden Kosten keine von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern zu tragenden notwendi- gen Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2021.⁵⁹

⁵⁸BT-Dr. 20/2656, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/material>, S. 21 f.

⁵⁹Zur Kostentragung bei Beauftragung des Netzbetreibers durch den Anlagenbetreiber mit nicht notwendigen Netzan- schlussmaßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 1 EEG 2021 siehe Abschnitt 7.

85 Dafür spricht insbesondere der Sinn und Zweck der Regelung in § 10 Abs. 1 EEG 2021, mit der der Gesetzgeber die Möglichkeit des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber der Möglichkeit des Netzanschlusses durch einen fachkundigen Dritten gleichgestellt hat.⁶⁰

86 So war bereits in der Urfassung des EEG 2000 in § 10 Abs. 1 die Möglichkeit vorgesehen, dass der Netzanschluss durch den Netzbetreiber *oder* einen fachkundigen Dritten hergestellt werden kann:

„Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen nach § 2 an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes trägt der Anlagenbetreiber. Die Ausführung des Anschlusses muss den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und dem § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) entsprechen. Der Anlagenbetreiber kann den Anschluss von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen.“

87 Dazu wurde in der Begründung zu § 10 Abs. 1 EEG 2000 ausgeführt:

„Die Regelung der Anschlusskosten dient der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und damit der Transparenz und Rechtssicherheit. Soweit zwischen der Anlage und dem abnahmepflichtigen Netz für die allgemeine Versorgung ein weiteres Netz vorhanden ist, das nicht der allgemeinen Versorgung dient, so kann dieses für den Anschluss der Anlage im Rahmen des technisch Möglichen genutzt werden. Auf diese Weise werden volkswirtschaftlich unsinnige Kosten vermieden.“⁶¹

88 Insbesondere vor dem Hintergrund des vom Gesetzgeber verankerten Prinzips der flachen Anschlusskosten (s. Rn. 53) mit den Zielen möglichst niedriger Anschlusskosten für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sowie deren einfache und transparente Kalkulierbarkeit,⁶² erscheint es zweifelhaft, dass der Gesetzgeber etwaige Kostenvorteile, die Anlagenbetreiberinnen und -betreibern durch den Anschluss durch einen fachkundigen Dritten entstehen, durch ein Überprüfungsrecht des Netzbetreibers i. V. m. einer Kostentragungspflicht aufgehoben sehen wollte.⁶³

⁶⁰Im Ergebnis so auch Stellungnahme des BEE, S. 4.

⁶¹BT-Drs. 14/2776, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/275>, S. 24.

⁶²Vgl. BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 48.

⁶³Anders jedoch, wenn der Netzbetreiber – z. B. aufgrund einer Teilbeauftragung – auch für den Netzanschluss notwendige Handlungen vor Ort vornimmt, s. Rn. 68 ff.

89 **Durchführung nicht notwendiger Netzanschlussmaßnahmen** Wenn der Netzbetreiber beim Netzanschluss anwesend ist und Handlungen durchführt, deren Kosten keine notwendigen Kosten des Anschlusses i. S. v. § 16 Abs. 1 EEG 2021 sind, haben Anlagenbetreiberinnen und -betreiber diese Kosten auch nicht nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 zu tragen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Anwesenheit des Netzbetreibers der Durchführung von in Rn. 70 aufgeführten, dem Netzausbau zuzurechnenden Handlungen dient.⁶⁴

3.6 Kosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 bei Anschluss durch den Netzbetreiber

90 Sofern der Netzbetreiber (aufgrund des gesetzlichen Schuldverhältnisses) den Anschluss der EEG-Anlage vornimmt, kann er den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern grundsätzlich gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 die Kosten für all diejenigen Handlungen und technischen Einrichtungen bzw. Betriebsmittel in Rechnung stellen, die erforderlich sind, damit eine EEG-Anlage Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen kann, einschließlich der Kosten für die Anfahrt und die Arbeitszeit vor Ort (s. Abschnitt 3.1, Rn. 68).⁶⁵

91 Wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber mit dem Netzbetreiber einen Vertrag über den Anschluss der EEG-Anlage abschließt und darin Kostenregelungen getroffen werden, kann der Netzbetreiber diese Kosten in Rechnung stellen, soweit sie wirksam vereinbart wurden. Der Zahlungsanspruch des Netzbetreibers ähnelt insoweit dem vertraglichen Anspruch des fachkundigen Dritten, der mit dem Netzanschluss beauftragt wurde.

92 Zu beachten ist jedenfalls, dass § 7 Abs. 2 EEG 2021 vertragliche Abweichungen vom EEG – und damit auch Abweichungen von der Kostentragungsregelung des § 16 EEG 2021 – nur in engen Grenzen erlaubt (siehe Abschnitt 7).

4 Kostentragung für die Anbindung von technischen Einrichtungen nach § 9 EEG 2021 (Frage 1)

93 Anlagenbetreiberinnen und -betreiber haben, soweit sie gemäß § 9 EEG 2021 bzw. einschlägiger Vorgängerregelungen zur Ausstattung ihrer Anlagen mit technischen Einrichtungen verpflichtet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung ab-

⁶⁴Zur Kostentragung bei Beauftragung des Netzbetreibers durch den Anlagenbetreiber mit nicht notwendigen Netzanschlussmaßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 1 EEG 2021 siehe Abschnitt 7.

⁶⁵I. d. S. Stellungnahme des *BDEW*, S. 7.

rufen bzw. die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert regeln kann⁶⁶, die entsprechenden Kosten zu tragen.

- 94 Dies ergibt sich unmittelbar daraus, dass § 9 EEG 2021 Anlagenbetreiberinnen und -betreiber zur Einhaltung der dort genannten technischen Vorgaben verpflichtet. Die Verantwortung für die Umsetzung und damit auch die daraus resultierende Kostentragung liegen damit im Verantwortungsbereich der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber.⁶⁷ Insbesondere zieht ein Verstoß gegen § 9 EEG 2021 eigene Sanktionen nach sich (vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 1a EEG 2021).
- 95 Anlagenbetreiberinnen und -betreiber haben, um ihre Pflichten nach § 9 EEG 2021 zu erfüllen, das ihrerseits Erforderliche und in ihrer Verantwortungs- und Risikosphäre Liegende zu tun, um – sofern gesetzlich gefordert – den Zugriff des Netzbetreibers auf die technischen Einrichtungen zu ermöglichen.⁶⁸ Hierzu gehören neben dem Vorhalten der technischen Einrichtungen i. S. v. § 9 EEG 2021 auch deren anlagenseitige Anbindung⁶⁹ und Inbetriebnahme. Beauftragen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber den Netzbetreiber oder einen fachkundigen Dritten mit der Anbindung und Inbetriebnahme, tragen sie die damit zusammenhängenden Kosten.⁷⁰
- 96 Soweit die Funktionsprüfung der technischen Einrichtung nach § 9 EEG 2021 nicht ohne Mitwirkung des Netzbetreibers vorgenommen werden kann – dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Schaltsignal durch den Netzbetreiber gesendet werden muss – fällt dies nicht in die Verantwortungs- und Risikosphäre der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, weshalb diese Kosten im Regelfall nicht von Letzteren zu tragen sind. Auch die (administrative) Einbindung der technischen Einrichtungen nach § 9 EEG 2021 in das System des Netzbetreibers fällt nicht in die Verantwortungs- und Risikosphäre der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, weshalb auch diese Kosten nicht von Letzteren zu tragen sind (ähnlich Rn. 52 ff.).

⁶⁶Nicht zu klären ist vorliegend die Frage, welche technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2021 von den Anlagenbetreiberinnen und -betreiber jeweils zu erfüllen sind.

⁶⁷Vorliegend kann dahinstehen, ob sich für das Vorhalten der technischen Einrichtungen nach § 9 EEG 2021 eine Kostentragungspflicht aus § 16 Abs. 1 EEG 2021 ergibt oder nicht. Nähere Ausführungen dazu in der Stellungnahme des BDEW, S. 5. Denn § 9 EEG 2021 ist insoweit die speziellere Regelung des EEG gegenüber § 16 Abs. 1 EEG 2021. An diesem gesetzlichen Vorrang ändert auch nichts, ob die VDE-Regeln technische Einrichtungen nach § 9 EEG bzw. deren Prüfung fordern, dazu *Clearingstelle*, Votum v. 24.10.2022 – 2022/17-VIII, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2022/17-VIII>, Fußnote 28.

⁶⁸*Clearingstelle*, Stellungnahme v. 28.06.2019 – 2018/48/Stn/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2018/48/Stn>, Rn. 58, 61.

⁶⁹Mithin, die Verbindung der technischen Einrichtungen an die EEG-Anlage.

⁷⁰§ 40 MsbG wird vorliegend nicht betrachtet.

- 97 **Kostenerhebung für ggf. erhöhten administrativen Aufwand** Ob und unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall ein Anspruch des Netzbetreibers auf ein Entgelt für einen erhöhten administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen i. S. v. § 9 EEG 2021 besteht und woraus dieser herzuleiten ist, bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.
- 98 Im Grundsatz gemeint sind dabei administrative Aufwände, die „über das übliche Maß“ im Rahmen der Prüfung der Funktionsfähigkeit von technischen Einrichtungen i. S. v. § 9 EEG 2021 hinausgehen. Dies dürfte insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn der Funktionstest (mehrfach) negativ verläuft. Die Clearingstelle weist jedoch darauf hin, dass es keinen gesetzlich oder untergesetzlich geregelten Standard gibt, wann der administrative Aufwand sich im üblichen Maße bewegt bzw. wann ein ggf. erhöhter administrativer Aufwand des Netzbetreibers anzunehmen ist (zu etwaigen Anspruchsgrundlagen vgl. Rn.58 ff.).
- 99 Nicht verfahrensgegenständlich – da nicht vom (erstmaligem) Netzanschluss umfasst – ist die Frage, inwieweit regelmäßig wiederkehrende (z. B. jährliche) Funktionsprüfungen der technischen Einrichtungen nach § 9 EEG 2021 durchgeführt werden müssen, in wessen Verantwortungsbereich dies fällt und wer diese Kosten zu tragen hat.
- 100 **Beauftragung des Netzbetreibers zur Mängelbehebung** Nicht mit einem „erhöhten administrativen Aufwand“ gemeint sind (physische) Handlungen im Zusammenhang mit den technischen Einrichtungen vor Ort, etwa weil der vom Anlagenbetreiber beauftragte Dritte eine fehlerhafte Installation vorgenommen hat und der Netzbetreiber mit der Behebung der Mängel beauftragt wird (dazu Rn. 138 f.).

5 Kostentragung beim Netzanschluss von EEG-Anlagen nach NAV (Frage 1)

5.1 Anwendbarkeit der NAV beim Anschluss von EEG-Anlage

- 101 Die NAV wird nach derzeitiger Rechtslage trotz § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV nicht unanwendbar, weil EEG-Anlagen an einen bestehenden Anschluss zur Entnahme von Elektrizität aus einem Niederspannungsnetz i. S. d. NAV angeschlossen werden – also bei einem Zusammentreffen von Stromentnahme für die allgemeine Versorgung von Letztverbraucherin-

nen und -verbrauchern mit der Einspeisung von Strom aus einer EEG-Anlage über denselben Netzverknüpfungspunkt.⁷¹

102 § 1 Abs. 1 NAV lautet:

„Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind. *Sie gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas.*“⁷²

103 Dass ein Ausschluss der Anwendbarkeit der NAV beim Anschluss von EEG-Anlagen aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV nicht vollumfänglich greift, sondern einer vertieften Prüfung bedarf, hat die Clearingstelle bereits in der Empfehlung 2008/20 ausgeführt:

„Die Vorschriften der NAV gelten jedoch gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV ausdrücklich ‚nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas.‘

Ob § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV zur Folge hat, dass die NAV insgesamt nicht anwendbar ist, oder ob dies nur für die Regelungen zum Netzanschluss, nicht aber für die zur Anschlussnutzung gilt, braucht hier nicht abschließend geklärt zu werden.

Nach Auffassung der Clearingstelle EEG werden jedenfalls die ausdrücklich auf den Netzanschluss bezogenen und den Anschlussnehmer als Partei des Netzanschlussverhältnisses adressierenden Regelungen der §§ 1 Abs. 2 und 3, 2, 4 bis 15, 19 bis 22 NAV vom Anwendungsvorrang des EEG erfasst.

⁷¹Ebenso Stellungnahmen des BDEW, S. 8 f. und der BNetzA, S. 1 f.; ebenso OLG Nürnberg, Beschl. v. 03.02.2016 – 12 U 1692/15, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/6534>; a. A. Stellungnahme des BEE, S. 4 ff.

⁷²Hervorhebungen nicht im Original.

Dieser Vorrang des EEG kommt indes bei einem Zusammentreffen von Stromentnahme für die allgemeine Versorgung von Letztverbraucherinnen und -verbrauchern und Strombezug der Einspeiseanlage nur dann zum Tragen, wenn eine technische Trennung, insbesondere eine getrennte Messung von Bezugsstrom und Entnahmestrom, erfolgt. Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck des § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV, der nicht bezweckt, dass die NAV für Netzanschlüsse und -nutzungen nur deshalb unanwendbar wird, weil dieser Netzanschluss auch Erzeugungsanlagen im Sinne des EEG mit dem Netz verbindet und hierüber von der EEG-Anlage Strom bezogen wird. Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV ist, allgemein den Vorrang des EEG für darunter fallende Anlagen zu wahren und insbesondere dem Kopplungsverbot des § 12 Abs. 1 EEG 2004, wonach der Netzanschluss nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig gemacht werden darf, zu entsprechen. Liegt eine technische Trennung von bestehendem Niederspannungsanschluss nach § 18 EnWG 2005 und EEG-Anlagenanschluss vor, so gelten ab diesem Zeitpunkt für die „allgemeine“ Elektrizitätsentnahme aus dem Netz, d. h. für das Anschlussnutzungsverhältnis wie auch für das Netzanschlussverhältnis, die Regelungen der NAV; für den Anschluss der Anlage im Sinne des EEG 2004 wie auch für die Entnahme des Bezugsstroms dieser Anlage gelten demgegenüber die Regelungen des EEG 2004. Diese strikte technische Trennung der beiden Netznutzungsarten muss insbesondere auch messtechnisch eine Trennung beinhalten, indem Einspeise- und Bezugsstrom der Anlage einerseits und Entnahmestrom andererseits getrennt durch Einrichtungszähler oder durch geeignete Kombination von Ein- und Zweirichtungszählern (beispielsweise im Rahmen des ‚smart metering‘, § 21b Abs. 3a und 3b EnWG 2005, durch elektronische Haushaltszähler) erfasst werden. ... In einem solchen Fall kommen die Anforderungen der NAV für die Anschlussnutzung und damit insbesondere auch die §§ 20 und 22 NAV für die Messeinrichtung insgesamt zur Anwendung, weil andernfalls für das Anschlussnutzungsverhältnis eine Regelungslücke entstünde: Während die NAV die Anschlussnutzung durch die Eigenerzeugungsanlage zumindest mitzuerfassen vermag, enthält die allgemeine Vorschrift des § 13 Abs. 1 EEG 2004 keine adäquaten Vorkehrungen insbesondere für die Anschlussnutzung durch Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher, so dass dann § 13 Abs. 1 EEG 2004 hinter § 18 EnWG 2005 in Verbindung mit der NAV zurücktritt.“⁷³

⁷³ Clearingstelle, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/20>, Rn. 40 f., Hervorhebungen und Auslassungen nicht im Original.

104 Dafür, dass bei einem Zusammenfallen von (sonstiger) Entnahme von Elektrizität und Einspeisung von Strom die Regelungen der NAV weiterhin anwendbar bleiben, spricht auch die Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV:

„Die Verordnung regelt nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nur den Netzanschluss von Letztverbrauchern, während sich der Netzanschluss von Energieerzeugungsanlagen im Grundsatz nach § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes richtet. Der Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas richtet sich dagegen nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die überwiegende Mehrzahl der an das Niederspannungsnetz angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist für den Betrieb zumindest zeitweilig als Letztverbraucher auf die Entnahme von Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz angewiesen. Die Klarstellung ist notwendig, damit der Vorrang des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für solche Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit sonstigem Letztverbrauch stehen, gewahrt bleibt. Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass auch bei einem Eigenstromverbrauch von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien diese nicht als Letztverbraucher von der Verordnung erfasst werden sollen.“⁷⁴

105 Die Begründung macht deutlich, dass mit dem Satz 4 von § 1 Abs. 1 NAV EEG-Anlagen mit Direktanschluss, bei denen lediglich „Eigenstromverbrauch der Anlage“, mithin Anlagenbezugsstrom (also für den Betrieb der EEG-Anlage genutzter Strom) und kein sonstiger Bezugsstrom bezogen wird, vom Anwendungsbereich der NAV ausgeschlossen werden sollen. Denn die NAV regelt den Anschluss von Kundenanlagen zur Entnahme von Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz. Der in der Gesetzesbegründung vom 26. Mai 2006 benutzte Begriff „Eigenstromverbrauch“ ist insbesondere nicht gleichbedeutend mit den erst später eingeführten Begriffen des „vergüteten Eigenverbrauchs“ (§ 33 Abs. 2 EEG 2009)⁷⁵ bzw. der „Eigenversorgung“ (§ 61 EEG 2014)⁷⁶. Letztere stellen primär auf

⁷⁴BR-Drs. 367/06, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/brd/2006/0367-06.pdf>, S. 35.

⁷⁵Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2009 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009 a. F. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

⁷⁶Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.08.2014 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur

den sonstigen Letztverbrauch des in der Anlage erzeugten Stroms vor Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung ab.

106 Dagegen spricht auch nicht die Antwort des Staatssekretärs Feicht vom 18. Juni 2021 auf die Kleine Anfrage des Mitglieds des Bundestages Janecek⁷⁷, bzw. die Antwort des Staatssekretärs Dr. Nußbaum vom 19. Juli 2021 auf die Kleine Anfrage des Mitglieds des Bundestages Janecek⁷⁸. Nach letzterer Antwort gelte, auch wenn eine EEG-Anlage über einen bereits vorhandenen Hausanschluss angeschlossen werden soll, die NAV „nach § 1 Absatz 1 Satz 4 NAV nicht für den Netzanschluss von EEG-Anlagen“.⁷⁹

107 Denn diese Aussage lässt nicht zweifelsfrei erkennen, ob damit lediglich zum Ausdruck gebracht werden soll, dass der Netzanschluss von EEG-Anlagen primär im EEG geregelt ist, oder ob damit tatsächlich ein vollständiger Ausschluss der NAV auch bei Nutzung eines bestehenden Anschlusses i. S. d. NAV durch eine EEG-Anlage gemeint ist. Selbst wenn die Aussagen im letztgenannten Sinne zu verstehen wären, wäre diese Einschätzung für die Gesetzesauslegung nicht bindend. Zwar können Aussagen der Exekutive als Erkenntnisquellen bei der Gesetzesauslegung herangezogen werden. Es handelt sich aber hierbei um eine nachträgliche Wertung der Exekutive und nicht um eine für die Auslegung maßgebliche Aussage im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens, die der Ermittlung des gesetzgeberischen Willens dienlich ist.⁸⁰ Die gesetzgeberische Intention lässt sich vielmehr ausschließlich dem Gesetzeswortlaut selbst sowie ergänzend der Gesetzgebungsgeschichte und den Gesetzgebungsmaterialien, insbesondere der Begründung zur Aufnahme von § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV entnehmen. In der Gesamtschau sprechen die besseren Gründe gegen einen vollständigen Ausschluss der Anwendbarkeit der NAV beim Anschluss von EEG-Anlagen an einen bestehenden Hausanschluss zur Entnahme von Strom.

5.2 Keine Kostentragung für EEG-Netzanschluss nach NAV

108 Beim Anschluss einer EEG-Anlage an einen bestehenden Hausanschluss können Netzbetreiber Anlagenbetreiberinnen und -betreibern grundsätzlich keine Kosten aufgrund einer in der NAV genannten Kostentragungsregelung in Rechnung stellen. Nachfolgend

Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014 a. F. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

⁷⁷ BT-Drs. 19/30798, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/307/1930798.pdf>, S. 45.

⁷⁸ BT-Drs. 19/31710, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/317/1931710.pdf>, S. 24.

⁷⁹ Ebenso Stellungnahme des BEE, S. 4 ff.

⁸⁰ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.06.2018 – 1 BvL 7/14 und 1 BvR 1375/14, abrufbar unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/>, Rn. 74 f.

werden einzelne Regelungen der NAV, die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss von EEG-Anlagen stehen, im Hinblick auf etwaige Kostentragungsfolgen im Einzelnen untersucht.

109 **§ 9 NAV** Die Kostentragungsregelung in § 9 Abs. 1 NAV für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses kommt für die verfahrensgegenständlichen Fälle grundsätzlich nicht zur Anwendung, da hier der Netzanschluss nach NAV schon hergestellt ist.⁸¹

110 § 9 NAV (Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses) lautet:

„Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses,
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.“

111 Selbst wenn infolge des Anschlusses einer EEG-Anlage etwa die Hausanschlussleitung oder die Hausanschlusssicherung geändert oder erweitert werden muss, wären diese Kosten als Netzausbaukosten gemäß §§ 12, 17 EEG 2021 vom Netzbetreiber zu tragen, da diese gegenüber § 9 NAV die spezielleren Regelungen darstellen (vgl. dazu Rn. 70).⁸²

⁸¹ Im Ergebnis ebenso Stellungnahme der *BNetzA*, S. 1.

⁸² Nicht in der vorliegenden Empfehlung behandelt wird die Frage, welche Kostentragungsregelung (§§ 12, 17 EEG oder § 9, 11 NAV) Anwendung findet, wenn zeitgleich mit dem Anschluss einer EEG-Anlage der Anschluss weiterer Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpe, Wallbox) beantragt und geplant werden und infolgedessen eine Verstärkung des Netzes erforderlich ist (vgl. zum Verfahrensgegenstand Abschnitt 2.1).

112 **§ 11 NAV** Die Kostentragungsregelung in § 11 NAV (Baukostenzuschüsse) kommt für die verfahrensgegenständlichen Anwendungsfälle grundsätzlich nicht in Frage. Denn soweit aufgrund des Netzanschlusses von EEG-Anlagen eine Verstärkung des Netzes erforderlich ist, treffen die §§ 12, 17 EEG 2021 hier eine abschließende und speziellere Regelung.

113 **§ 11 Abs. 1 NAV** lautet:

„Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten abdecken.“

114 Bereits dem Wortlaut nach betrifft § 11 NAV die Verstärkung des Niederspannungsnetzes und ist damit dem Netzausbau gemäß § 12 EEG 2021 zuzuordnen (zur Abgrenzung von Netzanschluss- und Netzausbaumaßnahmen i. S. d. EEG s. Abschnitt 3.3). Eine Beteiligung von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern gemäß § 11 NAV ist angesichts der demgegenüber spezielleren Regelung zur Kostentragung beim Netzausbau in den §§ 12, 17 EEG 2021 grundsätzlich ausgeschlossen.⁸³

115 **§ 13 NAV** Der Anschluss einer EEG-Anlage findet regelmäßig an die elektrische Anlage vom Netz aus gesehen hinter der Hausanschlusssicherung statt und stellt insoweit i. d. R. bereits dem Wortlaut von § 13 Abs. 1 NAV nach eine Änderung bzw. Erweiterung der elektrischen Anlage i. S. v. § 13 Abs. 1 NAV dar. § 13 NAV enthält jedoch keine gesonderte Regelung zur Kostentragung, so dass dieser auch keine Anspruchsgrundlage für den Netzbetreiber darstellt. Dies gilt auch für eine etwaige Überwachung der Arbeiten durch den Netzbetreiber gemäß § 13 Abs. 2 Satz 10 NAV.

116 **§ 13 NAV (Elektrische Anlage)** lautet:

„(1) Für die ordnungsgemäße **Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssi-**

⁸³Nicht in der vorliegenden Empfehlung behandelt wird die Frage, welche Kostentragungsregelung (§§ 12, 17 EEG oder § 9, 11 NAV) Anwendung findet, wenn zeitgleich mit dem Anschluss einer EEG-Anlage der Anschluss weiterer Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpe, Wallbox) beantragt und geplant werden und infolgedessen eine Verstärkung des Netzes erforderlich ist (vgl. zum Verfahrensgegenstand Abschnitt 2.1).

cherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Hausanschlusssicherung und Messeinrichtung einschließlich der Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten. ... Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.“⁸⁴

117 Für das vorliegende Empfehlungsverfahren ist dies jedoch ohne Folge, da § 13 NAV keine Kostentragungsregelung enthält. Dies gilt auch für den Fall, dass der Netzbetreiber gemäß § 13 Abs. 2 Satz 10 NAV von seinem Recht Gebrauch macht, die Ausführung der Arbeiten an der elektrischen Anlage des Anschlussnutzers zu überwachen.

118 **§ 14 NAV** Die Erhebung von Kosten gemäß § 14 Abs. 3 NAV für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kommt für die verfahrensgegenständlichen Fälle grundsätzlich nicht in Frage, da diese bereits in Betrieb gesetzt wurde.

119 § 14 NAV (Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) lautet:

„(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den

⁸⁴Hervorhebungen und Auslassungen nicht im Original.

Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, anderenfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch das Installationsunternehmen (§ 13 Abs. 2 Satz 2) in Betrieb genommen werden.

...

(3) Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.“⁸⁵

- 120 Da vorliegend ausschließlich Fälle betrachtet werden, bei denen die elektrische Anlage (Kundenanlage) zu dem Zeitpunkt, an dem die EEG-Anlage angeschlossen werden soll, bereits in Betrieb gesetzt wurde und dementsprechend bereits Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung entnommen und verbraucht wird, kommt eine Kostenerhebung auf Grundlage von § 14 Abs. 3 NAV grundsätzlich nicht in Frage.
- 121 Das ggf. erforderliche Spannungsfreischalten der elektrischen Anlage im Zuge der Inbetriebnahme einer EEG-Anlage sowie das anschließende erneute Spannungsaufschalten stellen jedenfalls keine Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage nach § 14 NAV mit entsprechender Kostentragungsfolge gemäß § 14 Abs. 3 NAV dar. Die Kostenerhebung dürfte vielmehr auf den Prozess des erstmaligen Inbetriebsetzens der elektrischen Anlage einschließlich einer umfassenden Überprüfung der gesamten elektrischen Anlage ausgelegt sein. Dies ist weder vom Umfang noch von der Tragweite vergleichbar mit dem einfachen Vorgang des Spannungsfreischaltens und dem anschließenden erneuten Spannungsaufschalten.
- 122 **§ 15 NAV** Grundsätzlich sind Netzbetreiber gemäß § 15 NAV zur Überprüfung der elektrischen Anlage berechtigt. § 15 NAV enthält jedoch keine gesonderte Regelung zur Kostentragung, so dass dieser auch keine Anspruchsgrundlage für den Netzbetreiber zur Kostenerhebung im Zuge der Inbetriebnahme einer EEG-Anlage darstellt.

⁸⁵Auslassungen nicht im Original.

123 § 15 NAV (Überprüfung der elektrischen Anlage) lautet:

„(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.“

124 Mithin können Netzbetreiber auch nach dem Anschluss einer EEG-Anlage an einen bestehenden Hausanschluss zur Entnahme von Strom, z. B. wenn sie beim Netzanschluss der EEG-Anlage nicht anwesend waren⁸⁶, ihr Recht auf Überprüfung der elektrischen Anlage zur Vermeidung unzulässiger Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausüben. Daraus folgt mangels einer entsprechenden Regelung in § 15 NAV jedoch keine Anspruchsgrundlage für den Netzbetreiber zur Erhebung von Kosten.⁸⁷

6 Kostenpauschalen (Frage 2)

125 Kostenpauschalen (wie z. B. „Netzanschluss“- oder „Inbetriebsetzungs“-pauschalen), aus denen nicht transparent und eindeutig hervorgeht, welche konkreten Handlungen in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich unzulässig gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021.⁸⁸

⁸⁶Dies ist beim Anschluss von EEG-Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 30 kW der Regelfall, vgl. § 8 Abs. 6 Nr. 3 EEG, sowie Stellungnahme des BDEW, S. 6.

⁸⁷Vgl. auch *Hartmann/Blumenthal-Barby*, in: Theobald/Kühling (Hrsg.), *Energierrecht*: 116. Ergänzungslg. 2022, § 15 Rn. 12, 15.

⁸⁸I. d. S. auch Stellungnahme des BDEW, S. 9, *Woltering*, in: Greb/Boewe (Hrsg.), *EEG Kommentar*, 1. Aufl. 2018, § 16 Rn. 25; *Säcker/Steffens*, in: Säcker (Hrsg.), *Berliner Kommentar zum Energierrecht*, 4. Auflage 2022, § 16 Rn. 12; *Gabler*, in: Baumann/Gabler/Günther (Hrsg.), *EEG Handkommentar*, 1. Aufl. 2020, § 16 Rn. 88 ff., *Hennig/Ekardt*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), *EEG*, 5. Aufl., § 16 Rn. 29.

- 126 Dass eine pauschale Kostenerhebung nicht zulässig ist, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 16 Abs. 1 EEG 2021. Danach haben Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ausdrücklich nur die notwendigen Kosten des Netzanschlusses zu tragen. Dies setzt denklogisch voraus, dass die notwendigen Kosten des Netzanschlusses auch transparent und nachvollziehbar ausgewiesen werden, um als solche auch von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern identifiziert und ggf. überprüft werden zu können.
- 127 Für dieses Ergebnis spricht in systematischer Hinsicht auch, dass beispielsweise in der NAV der Ordnungsgeber an einigen Stellen – z. B. §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 3 NAV (s. Rn. 109, 119) – ausdrücklich die Möglichkeit zur Erhebung von Kostenpauschalen geregelt hat. Eine vergleichbare Regelung fehlt jedoch in § 16 EEG 2021.
- 128 Auch die Erhebung von Kostenpauschalen auf Grundlage der §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 3 NAV kommt in den verfahrensgegenständlichen Konstellationen grundsätzlich nicht in Frage (s. Abschnitt 5.2).
- 129 Das pauschalierte Ansetzen von Kosten für ausgewiesene Aufwendungen (wie z. B. „Anfahrt“) durch den Netzbetreiber, soweit diese notwendige Kosten des Netzanschlusses i. S. v. § 16 Abs. 1 EEG 2021 sind, ist hingegen mit § 16 Abs. 1 EEG 2021 vereinbar.⁸⁹

7 Zulässigkeit von von § 16 Abs. 1 EEG 2021 abweichenden vertraglichen Regelungen (Frage 3)

- 130 Eine vertragliche Vereinbarung zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreiberinnen und -betreibern dergestalt, dass der Netzbetreiber Kosten für den Netzanschluss von EEG-Anlagen in Rechnung stellt, die nicht zu den notwendigen Kosten des Anschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 zählen, stellt eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung in § 16 Abs. 1 EEG 2021 dar und ist daher nur im Rahmen von § 7 Abs. 2 EEG 2021 zulässig. Danach muss die konkrete Vereinbarung im Einzelfall insbesondere mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, vereinbar sein und darf keinen Vertragspartner unangemessen benachteiligen. Dies bedarf regelmäßig einer Prüfung im Einzelfall.⁹⁰
- 131 Dies ergibt sich direkt aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 2 EEG 2021, der lautet:

„Von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende vertragliche Regelungen

⁸⁹Stellungnahme des *BDEW*, S. 9

⁹⁰Ebenso Stellungnahmen des *BEE*, S. 8 und des *BDEW*, S. 9 f.

1. müssen klar und verständlich sein,
2. dürfen keinen Vertragspartner unangemessen benachteiligen,
3. dürfen nicht zu höheren als im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen führen und
4. müssen mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, vereinbar sein.“

132 Diese Anforderungen müssen dabei aufgrund ihrer Verknüpfung mit „und“ kumulativ vorliegen. Zu prüfen ist dabei jeweils die konkrete (von § 16 Abs. 1 EEG 2021 abweichende) Formulierung im Vertrag zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreiberinnen und -betreibern. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Klarheit und die Verständlichkeit der konkreten Regelung sowie die Frage, ob keiner der Vertragspartner durch die abweichende Regelung unangemessen benachteiligt wird.

133 Die Kammer geht davon aus, dass eine mit § 7 Abs. 2 EEG 2021 vereinbare, vertraglich von § 16 Abs. 1 EEG 2021 abweichende Regelung zwar im Prinzip möglich ist, jedoch eher Ausnahmefälle betreffen dürfte.⁹¹

134 Eine vollständige Umkehrung der Grundsätze, etwa durch die Vereinbarung eines nicht im EEG vorgesehenen Baukostenzuschusses nach § 11 NAV oder die Übernahme der Netzausbaukosten nach §§ 12, 17 EEG 2021 durch die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ohne weiteren Nutzen für Letztere ist hingegen unzulässig, da dies eine unangemessene Benachteiligung einer Vertragspartei darstellt.⁹²

135 Ebenfalls aufgrund einer unangemessenen Benachteiligung einer Vertragspartei und infolgedessen gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2021 unzulässig sind i. d. R. standardmäßige Abweichungen von den Kostentragungsregelungen gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021, vor allem in entsprechenden Formularen oder in den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁹³ (AGB) des Netzbetreibers, die für eine Vielzahl von Fällen verwendet werden sollen.⁹⁴

⁹¹Davon, dass Vereinbarungen, die von der Kostenverteilung der §§ 16 und 17 EEG 2021 abweichen, im Grundsatz möglich sind, wird auch in der Literatur ausgegangen, vgl. z. B. *König*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 6, 4. Aufl. 2018, § 16 Rn. 19, allerdings eher für Großprojekte; *Hennig/Ekardt*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG-Kommentar, 5. Aufl., § 16 EEG, Rn. 47 „nur in engen Grenzen zulässig“; *Pippke/Weißenborn*, REE 2017, 8 (9 f.): „nur bei angemessenem Ausgleich“; *König*, in: Säcker (Hrsg.) Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2018, § 16 Rn. 17 ff.; Stellungnahme des BDEW, S. 10.

⁹²Ebenso Stellungnahmen des BDEW, S. 10 und des BEE, S. 10.

⁹³Ob es sich bei einer bestimmten Vertragsklausel um eine Allgemeine Geschäftsbedingung i. S. d. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB oder um eine zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelte Vertragsbedingung i. S. d. § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB handelt, ist nicht im Rahmen dieser Empfehlung zu klären. Dies kann nur jeweils unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls und der AGB-Rechtsprechung geklärt werden.

⁹⁴Ebenso Stellungnahmen des BEE, S. 9 und des BDEW, S. 9 f.

- 136 In diesem Sinne führt der BGH in seinem Urteil vom 27. Juni 2007 zu der Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine unangemessene Benachteiligung gegeben ist, aus:

„Die Berechnung eines Entgelts für die Bereitstellung der Netzanlagen der Klägerin zur Eigenversorgung der Windenergieanlagen der Beklagten mit Strom ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren und benachteiligt die Beklagte entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB). Unangemessen ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Formalklausel, in welcher der die Vertragsgestaltung einseitig für sich in Anspruch nehmende Verwender missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein die Interessen seines Partners hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen ... Zu den wesentlichen Grundgedanken des dispositiven Rechts gehört, dass jeder Rechtsunterworfen seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen hat, ohne dafür ein besonderes Entgelt verlangen zu können (BGHZ 161, 189, 193 m.w.N.). Das Gesetz weist der Klägerin die Tragung der Netzausbaukosten, zu denen auch die Bereitstellungskosten für den Bezug von Eigenstrom gehören, zu (§ 13 Abs. 2 Satz 1 EEG).“⁹⁵

- 137 Zwar hat der BGH dieses Urteil zum Geltungsbereich des EEG 2004 erlassen, in dem keine mit § 7 Abs. 2 EEG 2021 vergleichbare Regelung enthalten war. Gleichwohl lassen sich die Ausführungen auch auf die Rechtslage unter dem Geltungsbereich des § 7 Abs. 2 EEG 2021 übertragen. Denn mit Anpassung der Regelung in § 7 Abs. 2 EEG 2017⁹⁶, die wortgleich in § 7 Abs. 2 EEG 2021 weitergeführt wurde, wurden Abweichungen von den Regelungen des EEG nur unter den dort genannten, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zugelassen. Die Voraussetzung in § 7 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 („keine unangemessene Benachteiligung einer Vertragspartei“) hat der BGH auch in seinem Urteil unter Bezugnahme auf § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB als maßgebliches Argument verwendet.

⁹⁵ BGH, Urt. v. 27.06.2007 – VIII ZR 149/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/51>, Rn. 22. Auslassungen nicht im Original.

⁹⁶ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 greift die Voraussetzung in § 7 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 wiederum gerade „den Grundsatz des AGB-Rechts auf, dass kein Vertragspartner unangemessen benachteiligt werden darf“⁹⁷, mithin den vom BGH im oben genannten Urteil aufgegriffenen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben i. S. d. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

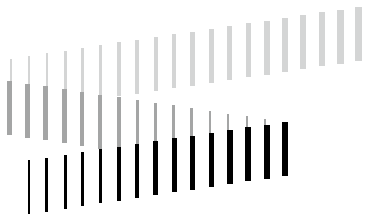
138 **Gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2021 zulässige vertragliche Abweichungen** von § 16 Abs. 1 EEG 2021 können – je nach den Umständen des Einzelfalls – rechtlich zulässig sein, wenn Mitwirkungs- oder Überprüfungshandlungen des Netzbetreibers zwar nicht nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 notwendig sind, diese jedoch ausdrücklich von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern gewünscht und infolgedessen beauftragt werden. Dies kommt z. B. in Betracht,

- wenn zu Dokumentationszwecken, um spätere Konflikte zu vermeiden und um sicherzugehen, dass alles ordnungsgemäß installiert und angeschlossen wurde bzw. um den Inbetriebnahmezeitpunkt festzustellen, die Anwesenheit des Netzbetreibers zwecks Überprüfung von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern gewünscht wird⁹⁸ oder
- wenn im Zuge der Überprüfung der Einhaltung der technischen Vorgaben des § 10 Abs. 2 EEG 2021 bzw. des § 9 EEG 2021 Mängel festgestellt wurden und der Netzbetreiber von der Anlagenbetreiberin oder -betreiber mit der Behebung der jeweiligen Mängel beauftragt wird.

139 In diesen Fällen dürften Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die Kosten, die aus den vertraglich geschuldeten Tätigkeiten entstehen, auch zu tragen haben.

⁹⁷ BT-Drs. 18/9096, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3253/material>, S. 360.

⁹⁸ Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 9; Dix/Lippert, in: Theobald/Kühling (Hrsg.), EEG 2021, § 16 Rn. 24; Säcker/Steffens, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, 5. Aufl. 2022, § 16 Rn. 19.



Beschluss

Die Empfehlung wurde einstimmig angenommen. Gemäß § 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme der Empfehlung beendet.

Dr. Mutlak

Richter

Sobotta

Hartmann

Dr. Stark